

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.06.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen und über die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen und über die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

**Niedersächsisches Gesetz
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen
und über die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen
(Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – Nds. SÜG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Sicherheitsempfindliche Tätigkeit
- § 3 Einbezogene Person
- § 4 Sicherheitsrisiko
- § 5 Verschlusssachen

Zweiter Teil

Sicherheitsüberprüfung für bei öffentlichen Stellen beschäftigte Personen

Erster Abschnitt

Zuständigkeit, Geheimschutzbeauftragte, Verfahren

- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Geheimschutzbeauftragte
- § 8 Stufen der Sicherheitsüberprüfung, Verzicht auf einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 9 Unterrichtung, Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, Mitwirkungspflicht
- § 10 Sicherheitserklärungen bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen
- § 11 Sicherheitserklärungen bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen
- § 12 Sicherheitserklärungen bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen
- § 13 Verfahren bei der zuständigen Stelle nach Abgabe der Sicherheitserklärung
- § 14 Maßnahmen der mitwirkenden Behörde
- § 15 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 16 Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- § 17 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 18 Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüberprüfung
- § 19 Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Zweiter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

- § 20 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 21 Vernichtung der Akten
- § 22 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 23 Zweckbindung

- § 24 Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke
§ 25 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 26 Auskunft, Akteneinsicht

Dritter Teil

Sicherheitsüberprüfung für bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigten Personen

- § 27 Anwendungsbereich
§ 28 Zuständigkeiten
§ 29 Stufen der Sicherheitsüberprüfung, Unterrichtung, Zustimmung, Mitwirkungspflicht, Sicherheits-
erklärung, Verfahren nach Abgabe der Sicherheitserklärung
§ 30 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, nachträgliche sicherheitserhebliche Erkenntnisse, vor-
läufige Betrauung
§ 31 Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüber-
prüfung
§ 32 Unterrichtung durch die nicht öffentliche Stelle, Zweckbindung und Verarbeitung personenbe-
zogener Daten für andere Zwecke
§ 33 Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle, Datenverarbeitung

Vierter Teil

Reisebeschränkungen

- § 34 Reisebeschränkungen

Fünfter Teil

Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, Kontrollbefugnis der oder des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Datenschutz, Verordnungsermächtigung und Schlussvorschriften

- § 35 Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
§ 36 Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen
§ 37 Verordnungsermächtigung
§ 38 Übergangsvorschriften
§ 39 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung und die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen.

(2) ¹Eine Person, die in einer Behörde des Landes oder in einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (öffentliche Stelle) oder in einer nicht öffentlichen Stelle in Niedersachsen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, ist darauf zu überprüfen, ob von ihr ein Sicherheitsrisiko ausgeht (Sicherheitsüberprüfung). ²Ist eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bereits betraut worden, so ist die Sicherheitsüberprüfung unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 oder des § 31 Abs. 2 zu aktualisieren und unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 oder § 31 Abs. 3 zu wiederholen. ³Personen nach den Sätzen 1 und 2 sind betroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen für

1. die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
2. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. Personen, die unmittelbar vom Volk oder vom Landtag gewählt werden, und
4. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben sollen.

(4) Auf eine Sicherheitsüberprüfung kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleichwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeit

(1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen (§ 5 Abs. 1 und 2) hat, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, oder sich den Zugang zu solchen Verschlusssachen aufgrund seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit verschaffen kann,
2. Zugang zu Verschlusssachen ausländischer Stellen sowie über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich aufgrund seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen zum Umgang mit Verschlusssachen zuzulassen,
3. in einer öffentlichen Stelle in einem Bereich tätig ist, der aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium (Fachministerium) zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,
4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder
5. in einer öffentlichen Stelle, die Personalangelegenheiten von Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde bearbeitet, beschäftigt ist und Zugang zu personenbezogenen Daten dieser Personen hat oder sich verschaffen kann.

(2) ¹Lebenswichtige Einrichtungen sind öffentliche oder nicht öffentliche Stellen oder Teile von diesen, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann. ²Die Landesregierung wird nach § 37 Nr. 1 ermächtigt, die lebenswichtigen Einrichtungen durch Verordnung zu bestimmen. ³Ist die Landtagsverwaltung oder sind Teile der Landtagsverwaltung von der Verordnung nach Satz 2 betroffen, ist das Einvernehmen der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten erforderlich.

(3) ¹Verteidigungswichtige Einrichtungen sind öffentliche oder nicht öffentliche Stellen oder Teile von diesen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung erheblich gefährden kann. ²Die Landesregierung wird nach § 37 Nr. 1 ermächtigt, die verteidigungswichtigen Einrichtungen durch Verordnung zu bestimmen.

(4) ¹Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schutzgüter ausgeht. ²Die sicherheitsempfindlichen Stellen einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung bestimmt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im

Einvernehmen mit dem Fachministerium. ³Die Landesregierung wird nach § 37 Nr. 2 a ermächtigt zu bestimmen, welche oberste Landesbehörde für eine nicht öffentliche lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung zuständig ist.

§ 3

Einbezogene Person

Ist eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 oder nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 durchzuführen oder ist eine solche Sicherheitsüberprüfung zu aktualisieren oder zu wiederholen, so soll die zuständige Stelle die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in die Sicherheitsüberprüfung einbeziehen, wenn sie oder er volljährig ist oder sobald sie oder er im Laufe des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens volljährig wird (einbezogene Person).

§ 4

Sicherheitsrisiko

(1) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aufgrund des persönlichen, dienstlichen oder beruflichen Verhaltens begründen,
2. die Gefahr begründen, dass die betroffene Person, insbesondere wegen der Besorgnis der Erpressbarkeit, Anbahnungs- oder Werbungsversuchen ausgesetzt sein könnte
 - a) von ausländischen Nachrichtendiensten,
 - b) von kriminellen oder terroristischen Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129 b des Strafgesetzbuchs vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), oder
 - c) von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 103), verfolgen

oder

3. Zweifel daran begründen, dass die betroffene Person jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

(2) Ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Absatz 1 im Hinblick auf die einbezogene Person oder eine sonstige in der Sicherheitsklärung der betroffenen Person genannten Person vorliegen.

§ 5

Verschlussachen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des Absatz 2 eingestuft, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände und Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform und darüber erstellte Notizen und Aufzeichnungen.

(2) Geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände und Erkenntnisse sowie darüber erstellte Notizen und Aufzeichnungen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von der herausgebenden öffentlichen Stelle oder auf deren Veranlassung durch eine nicht öffentliche Stelle in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder deren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) ¹Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. ²Eine Person darf nicht umfassender und nicht eher über eine Verschlussache Kenntnis erhalten, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(4) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erhält,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihr oder ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch die Anwendung geeigneter organisatorischer und technischer Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass unbefugte Personen nicht Zugang zu der Verschlussache und nicht Kenntnis über die Verschlussache erhalten.

(5) VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen sind so zu verwalten, dass ihre Existenz, ihre Einstufung, ihr Verbleib, die Kenntnisnahme durch andere Personen, ihre Vervielfältigungen, deren Verbleib sowie die Vernichtung der Verschlussache nachvollziehbar sind.

(6) ¹Die Einzelheiten zum Umgang mit Verschlussachen und zu deren Schutz ergeben sich aus der Verordnung nach § 37 Nr. 5. ²Die Absätze 3 bis 5 sowie diese Verordnung finden keine Anwendung auf den Umgang mit Verschlussachen und deren Schutz im Rahmen der parlamentarischen Arbeit des Landtags, insbesondere nicht auf Akten, die dem Landtag vorgelegt werden und die Gegenstand der Arbeit in Ausschüssen und Untersuchungsausschüssen sind.

(7) ¹Verschlussachen dürfen nur weitergegeben werden, wenn sich die empfangende Stelle Regelungen zum Umgang und zum Schutz der Verschlussachen gibt, die dem Niveau der Verordnung nach § 37 Nr. 5 entsprechen. ²Die Feststellung darüber, ob die Regelungen zum Umgang und zum Schutz der Verschlussachen dem Niveau der Verordnung nach § 37 Nr. 5 entsprechen, trifft die oder der Geheimschutzbeauftragte oder die oder der Sicherheitsbeauftragte der empfangenden Stelle. ³Für die Übermittlung ins Ausland gelten Sondervorschriften; näheres regelt die Verordnung nach § 37 Nr. 5.

Zweiter Teil

Sicherheitsüberprüfung für bei öffentlichen Stellen beschäftigte Personen

Erster Abschnitt

Zuständigkeit, Geheimschutzbeauftragte, Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. für eine Person, die von einer öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut worden ist, diese öffentliche Stelle, soweit sich aus den Nummern 2 und 3 oder einer Verordnung nach Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt,

2. das Fachministerium für
 - a) die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie
 - b) die Geheimschutzbeauftragten und die stellvertretenden Geheimschutzbeauftragten der obersten Landesbehördenund
3. die oberste Landesbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereiches für
 - a) die Leitung der nachgeordneten öffentlichen Stellen und deren Stellvertretung sowie
 - b) die Geheimschutzbeauftragten und die stellvertretenden Geheimschutzbeauftragten der nachgeordneten öffentlichen Stellen.

(2) Die Landesregierung wird nach § 37 Nr. 3 ermächtigt zu bestimmen, welche Landesbehörde abweichend von Absatz 1 Nr. 1 zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist.

(3) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Absatz 1 sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten, der Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung, der Ansprechperson für Suchtangelegenheiten und der beauftragten Person für betriebliches Eingliederungsmanagement personell und organisatorisch getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(4) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.

§ 7

Geheimschutzbeauftragte

(1) ¹Die zuständigen Stellen nach § 6 Abs. 1 haben zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten und eine stellvertretende Geheimschutzbeauftragte oder einen stellvertretenden Geheimschutzbeauftragten zu bestellen. ²Die nach Satz 1 bestellten Personen haben in ihrer öffentlichen Stelle auch für den Schutz von Verschlussachen zu sorgen. ³Über die Bestellung und die Abberufung entscheidet die Leitung der zuständigen Stelle. ⁴Die Geheimschutzbeauftragten sind der Leitung direkt unterstellt. ⁵Die Landesregierung wird gemäß § 37 Nr. 4 ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten zu den Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten zu regeln.

(2) ¹Der Bestellung bedarf es nicht, wenn sie

1. aufgrund des geringen Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben nicht erforderlich ist oder
2. wegen der geringen Größe der zuständigen Stelle organisatorisch nicht möglich ist.

²Sind Geheimschutzbeauftragte und stellvertretende Geheimschutzbeauftragte nicht bestellt, so nimmt die Leitung der zuständigen Stelle die Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 wahr.

§ 8

Stufen der Sicherheitsüberprüfung, Verzicht auf einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) ¹Eine einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestufteten Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen können,
2. Tätigkeiten in einem Bereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen, es sei denn, dass eine Sicherheitsüberprüfung wegen der Art oder Dauer der Tätigkeit nicht erforderlich ist, oder
3. Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wahrnehmen sollen, es sei denn, dass die zuständige Stelle im Einzelfall wegen der mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Verantwortung und erhöhten Gefahr eine Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 für erforderlich hält.

²Im Katastrophenfall nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), und in einer sonstigen unvorhergesehenen Notfallsituation kann einer Person für die Dauer des Katastrophenfalls oder der Notfallsituation ohne Sicherheitsüberprüfung Zugang zu Verschlusssachen nach Satz 1 Nr. 1 gewährt werden oder eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 übertragen werden, wenn dies wegen einer bereits eingetretenen oder drohenden Störung erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stelle aufrechtzuerhalten, und Art und Dauer der Tätigkeit nicht entgegenstehen.

(2) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen können oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 1 für ausreichend hält.

(3) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen können oder
3. in der Verfassungsschutzbehörde tätig werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 für ausreichend hält.

§ 9

Unterrichtung, Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, Mitwirkungspflicht

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung und die Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. ²Die Zustimmung bedarf der Schriftform oder einer vom Fachministerium zugelassenen elektronischen Form. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die betroffene Person ist auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

(3) ¹Stimmt die betroffene Person der Sicherheitsüberprüfung zu, so hat sie an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Sicherheitserklärung gegenüber der zuständigen Stelle abzugeben. ²Ihre Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. ³Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), oder für eine Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, die Gefahr straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung, der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder der Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründen könnten. ⁴Die betroffene Person ist über das Verweigerungsrecht zu belehren.

(4) ¹Die einbezogene Person hat eine eigene Sicherheitserklärung gegenüber der zuständigen Stelle abzugeben. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 1 hat die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, gegenüber der zuständigen Stelle eine eigene Sicherheitserklärung abzugeben, wenn sie oder er volljährig ist. ²Die zuständige Stelle unterrichtet die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person

in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, wenn sie oder er volljährig ist, über das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung und die Datenverarbeitung. ³Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1 Nrn. 2 und 8, Abs. 3 und 6 und § 15 erforderlich ist. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

§ 10

Sicherheitserklärungen bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen

(1) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 1 hat die betroffene Person in der Sicherheitserklärung anzugeben:

1. Namen, Vornamen und Geschlechtseinträge, jeweils auch frühere,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeiten, auch frühere,
4. Familienstand oder das Bestehen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den letzten fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr, jeweils unter Angabe des Zeitraums und der Anschrift,
6. ausgeübte Berufe und aktuelle Nebentätigkeiten,
7. telefonische und elektronische berufliche und private Erreichbarkeit,
8. aktuelle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Anschrift,
9. Angabe darüber, ob in den letzten fünf Jahren psychische Erkrankungen aufgetreten sind,
10. Angabe darüber, ob Insolvenzverfahren zurzeit durchgeführt werden oder in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurden, ob in den letzten fünf Jahren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden und ob die finanziellen Verpflichtungen zurzeit erfüllt werden können,
11. Angabe darüber, ob Kontakte zu ausländischen Sicherheits- oder Nachrichtendiensten oder Kontakte zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik bestehen oder bestanden haben,
12. Angabe darüber, ob Kontakte zu Personenzusammenschlüssen oder zu Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 NVerfSchG verfolgen, bestehen oder bestanden haben,
13. Angabe darüber, ob Kontakte zu Personenzusammenschlüssen bestehen oder bestanden haben, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern das uneingeschränkte Befolgen ihrer Gebote und Verbote verlangen, wenn dadurch Konflikte mit den Dienst- und Geheimhaltungspflichten zu erwarten sind,
14. Angabe darüber, ob ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
15. Angabe darüber, ob ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen eines Fehlverhaltens vorbereitet oder durchgeführt werden,
16. Wohnsitze, Reisen und sonstige Aufenthalte in Staaten, in denen nach Feststellung des Fachministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauten Personen zu befürchten sind, jeweils unter Angabe des Zeitraums und der Anschrift, Angaben über sonstige Beziehungen zu solchen Staaten sowie die Angabe darüber, ob Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO und die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in solchen Staaten leben,
17. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen und zur öffentlichen Stelle, die die Sicherheitsüberprüfung veranlasst hat,

18. Adressen allgemein zugänglicher eigener Internetseiten oder allgemein zugänglicher fremder Internetseiten, auf deren Inhalt die betroffene Person maßgeblichen Einfluss hat,
19. Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet und die persönlichen Merkmale zur Identifikation als Benutzerin oder Benutzer dieser sozialen Netzwerke, insbesondere die Identifikationsnummern und die Benutzernamen,
20. zu den im Haushalt der betroffenen Person lebenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - a) Angaben nach den Nummern 1 bis 3 und
 - b) Angabe zum Verwandtschaftsverhältnis oder zum sonstigen Verhältnis zur betroffenen Person und
21. zur Ehegattin, zum Ehegatten, zur Lebenspartnerin, zum Lebenspartner oder zu der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, wenn sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Haushalt der betroffenen Person lebt,
 - a) Angaben nach den Nummern 1 bis 3 und
 - b) Angaben zum Verhältnis zur betroffenen Person.

²Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. ³Die Lichtbilder sind in elektronischer Form zu übersenden, wenn die zuständige Stelle dies verlangt. ⁴Sie dürfen nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden. ⁵Die zuständige Stelle hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein automatisierter Abgleich nicht vorgenommen werden kann.

(2) Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 1 hat die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in ihrer oder seiner Sicherheitserklärung die Angaben entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 13 zu machen.

(3) Die betroffene Person und die Person nach Absatz 2 sind verpflichtet, die Sicherheitserklärung zu ergänzen und zu berichtigen, wenn sich während der Sicherheitsüberprüfung Änderungen zu ihren Angaben ergeben.

§ 11

Sicherheitserklärungen bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen

(1) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 2 hat die betroffene Person in der Sicherheitserklärung die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu machen, wobei die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 für die letzten zehn Jahre zu machen sind. ²Darüber hinaus ist anzugeben

1. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr-, Zivildienst- oder Freiwilligendienstzeiten, mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
2. Nummer des Personalausweises und Nummern von Reisepässen sowie jeweils die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,
3. Anzahl der Kinder und
4. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, jeweils mit Namen, Vornamen, jeweils auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz mit Anschrift.

³§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 2 hat die einbezogene Person in ihrer Sicherheitserklärung über § 10 Abs. 2 hinaus die Angaben entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7, 14, 16, 18 und 19 zu machen. ²Der Sicherheitserklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der einbezogenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. ³§ 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die betroffene Person und die einbezogene Person gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Sicherheitserklärungen bei Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen

(1) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 3 hat die betroffene Person in der Sicherheitserklärung über § 11 Abs. 1 hinaus anzugeben:

1. die Wohnsitze mit Anschrift seit der Geburt,
2. Angabe darüber, ob abgeschlossene Strafverfahren und abgeschlossene Ermittlungsverfahren gegen sie vorliegen,
3. Angabe darüber, ob abgeschlossene Disziplinarverfahren sowie abgeschlossene dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen eines Fehlverhaltens vorliegen,
4. drei Referenzpersonen jeweils mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, beruflicher und privater Anschrift, telefonischer und elektronischer beruflicher und privater Erreichbarkeit sowie zeitlichem Beginn der Bekanntschaft und
5. Kinder und Geschwister, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, jeweils mit Namen, Vornamen, jeweils auch früheren, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz mit Anschrift.

²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für die einbezogene Person gelten § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Verfahren bei der zuständigen Stelle nach Abgabe der Sicherheitserklärung

(1) ¹Die zuständige Stelle prüft die Angaben in der Sicherheitserklärung auf Vollständigkeit und Folgerichtigkeit und auf das Vorliegen substantiiert Hinweise, die Maßnahmen zur Überprüfung des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos erfordern (sicherheitserheblicher Erkenntnisse). ²Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle die betroffene Person und die einbezogene Person befragen sowie im Fall einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, wenn sie oder er volljährig ist. ³Sie kann auch die Personalakte und die Bewerbungsunterlagen der betroffenen Person einsehen.

(2) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 3 soll die zuständige Stelle mit der betroffenen Person und der einbezogenen Person ein Gespräch über deren jeweilige Sicherheitserklärung führen. ²Mit Zustimmung der betroffenen Person und der einbezogenen Person kann das Gespräch gemeinsam geführt werden.

(3) ¹Die nach Absatz 1 überprüften Angaben und die Bewertung, ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, werden an die mitwirkende Behörde übermittelt, es sei denn, dass die zuständige Stelle feststellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, oder die betroffene Person, die einbezogene Person oder nach § 8 Abs. 1 die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, nicht nach § 9 Abs. 2 oder 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, zustimmt, die Zustimmung widerruft oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, an der Sicherheitsüberprüfung nicht mitwirkt. ²Werden nach Satz 1 Angaben und Bewertungen nicht an die mitwirkende Behörde übermittelt, so gilt § 15 Abs. 6 bis 8 entsprechend, § 15 Abs. 8 jedoch mit der Maßgabe, dass die mitwirkende Behörde nicht zu unterrichten ist.

(4) ¹Wurde die betroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren und war sie in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft oder liegen Hinweise auf eine Tätigkeit der betroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vor, so ersucht die zuständige Stelle das Bundesarchiv um Auskunft darüber, ob dort Erkenntnisse über eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. ²Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 gilt Satz 1 für

die einbezogene Person entsprechend. ³Ergibt die Auskunft sicherheitsrelevante Erkenntnisse, so übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

§ 14

Maßnahmen der mitwirkenden Behörde

(1) Die mitwirkende Behörde trifft zur Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, die folgenden Maßnahmen:

1. Einsichtnahme in die Personalakte und in die Bewerbungsunterlagen der betroffenen Person mit Zustimmung der zuständigen Stelle, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist,
2. Anfragen an das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), über die betroffene Person und die in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannten Personen und sonstigen Angaben,
3. Anfragen an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren unter Beteiligung der Landeskriminalämter sowie an die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt über abgeschlossene und anhängige Strafverfahren gegen die betroffene Person sowie über sonstige sicherheitsrelevante Erkenntnisse,
4. Einholen einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister über die betroffene Person,
5. Anfragen an die Nachrichtendienste des Bundes zur Gewinnung von Informationen über sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die betroffene Person,
6. Einholen einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister über die betroffene Person,
7. Internetrecherche auf allen öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke im erforderlichen Maße, auch unter Verwendung der persönlichen Merkmale zur Identifikation nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 über die betroffene Person
8. Internetrecherche auf allen öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in erforderlichem Maße unter Verwendung des Vor- und Nachnamens über die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt,
9. Einholen einer Auskunft über die in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 5 und 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Art. 1 und 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), gespeicherten Daten bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind,
10. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an nach dem Recht des anderen Staates für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen
 - a) bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 bei Auslandsaufhalten der betroffenen Person von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monate in den letzten fünf Jahren und
 - b) bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 und 3 bei Auslandsaufhalten der betroffenen Person von ununterbrochener längerer Dauer als sechs Monate in den letzten zehn Jahren,
11. Abruf der in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 und 12 sowie Satz 2 Nr. 1 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Meldedaten der betroffenen Person.

(2) ¹Die Anfrage nach Absatz 1 Nr. 10 bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen Person, § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Sie unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder wenn die

schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Anfrage überwiegen. ³Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. ⁴Bei einer Anfrage nach Absatz 1 Nr. 9 dürfen an die in Absatz 1 Nr. 9 genannten Behörden oder Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen und Vornamen, jeweils auch frühere,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere, und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Wohnsitze und Aufenthalte, jeweils unter Angabe des Zeitraums und der Anschrift in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder nach dem Recht des anderen Staates für solche Anfragen zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
5. aktueller Wohnsitz, wenn erforderlich,
6. Pass- oder Personalausweisnummer, wenn erforderlich,
7. die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Angaben zu den Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, soweit erforderlich, und
8. Anlass der Anfrage.

(3) ¹Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 aus der Sicherheitserklärung oder aus den Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 8 sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt, so können bei diesen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 und 9 durchgeführt werden. ²Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 aus der Sicherheitserklärung oder aus einer Abfrage nach Absatz 1 Nr. 2 sicherheitserhebliche Erkenntnisse über sonstige in der Sicherheitserklärung genannte Personen, so können bei diesen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 durchgeführt werden.

(4) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 2 oder 3 trifft die mitwirkende Behörde über die Absatz 1 und 2 hinaus folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität der betroffenen Person und der einbezogenen Person und
2. Überprüfung der einbezogenen Person entsprechend Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 und 9 bis 11 und Absatz 2.

²Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 aus einer Sicherheitserklärung oder aus einer Abfrage nach Absatz 1 Nr. 2 sicherheitserhebliche Erkenntnisse über sonstige in einer Sicherheitserklärung genannte Personen, so können bei diesen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 durchgeführt werden.

(5) ¹Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 3 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich die von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebenen Referenzpersonen. ²Im Einzelfall kann die mitwirkende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Befragung der dritten Referenzperson verzichten. ³Es können weitere Auskunftspersonen befragt werden, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person und der einbezogenen Person zutreffen, und um feststellen zu können, ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen.

(6) ¹Ergeben sich durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 sicherheitserhebliche Erkenntnisse

1. über die betroffene Person oder die einbezogene Person oder
2. bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 über die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, oder eine in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannte Person,

so kann die mitwirkende Behörde diese Personen befragen. ²Die Befragung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder einzelner Personen entgegenstehen. ³Die mitwirkende Behörde kann zulassen, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der zuständigen Stelle an der Befragung teilnimmt; sie oder er darf Fragen stellen. ⁴Werden die sicherheitserheblichen Erkenntnisse durch die Befragung nicht ausgeräumt oder unterbleibt nach Satz 2 eine Befragung, so kann die mitwirkende Behörde zur Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Anfragen über die betroffene Person und die einbezogene Person an andere als die in Absatz 1 genannten Stellen,
2. Aufforderung an die betroffene Person und die einbezogene Person, erforderliche Unterlagen beizubringen,
3. Befragen von Auskunftspersonen
 - a) bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 über die betroffene Person und
 - b) bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 über die betroffene Person und die einbezogene Person,
4. bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 mit Zustimmung der betroffenen Person Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 in Bezug auf die betroffene Person.

⁵Für die Zustimmung nach Satz 4 Nr. 4 gilt § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Kommt die mitwirkende Behörde bereits nach der Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 5 zu der Bewertung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, so unterbleiben weitere Maßnahmen.

(8) ¹Die mitwirkende Behörde legt ihrer Bewertung in der Regel die letzten fünf Jahre zugrunde, bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 in der Regel die letzten zehn Jahre. ²Decken die Erkenntnisse, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 erlangt werden können, den Zeitraum nach Satz 1 nicht vollständig ab, so kann die mitwirkende Behörde zur Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, die Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 4 durchführen.

§ 15

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu der Bewertung, dass ein Sicherheitsrisiko nicht vorliegt, so unterrichtet sie die zuständige Stelle darüber. ²Liegen der mitwirkenden Behörde Erkenntnisse vor, die von dieser nicht als Sicherheitsrisiko bewertet werden, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese der zuständigen Stelle mitgeteilt. ³Hierzu kann die mitwirkende Behörde der zuständigen Stelle Empfehlungen geben, die dazu beitragen können, dass ein Sicherheitsrisiko künftig nicht entsteht (Sicherheitshinweise).

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu der Bewertung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, so unterrichtet sie die zuständige Stelle unter Darlegung der Gründe.

(3) Kann die mitwirkende Behörde die Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, nicht abschließen, weil

1. die betroffene, die einbezogene Person oder die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, nicht nach § 9 Abs. 2 oder 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, zustimmt, die Zustimmung widerruft oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, an der Sicherheitsüberprüfung nicht mitwirkt,
2. die betroffene Person die Zustimmung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 4 Nr. 4 oder die einbezogene Person die Zustimmung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 2, nicht erteilt oder diese widerruft oder

3. die Erkenntnisse den Zeitraum nach § 14 Abs. 8 Satz 1 auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, die durch Maßnahmen nach § 14 Abs. 8 Satz 2 gewonnen wurden, nicht vollständig abdecken,

so unterrichtet sie die zuständige Stelle unter Darlegung der Gründe.

(4) Die Unterrichtungen und Mitteilungen an die zuständige Stelle bedürfen der Schriftform oder einer vom Fachministerium zugelassenen elektronischen Form.

(5) ¹Die zuständige Stelle entscheidet, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf. ²Die betroffene Person darf mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht betraut werden, wenn ein Sicherheitsrisiko vorliegt oder die Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, aus einem in Absatz 3 genannten Grund nicht abgeschlossen werden kann. ³Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. ⁴Kommt die zuständige Stelle zu einer anderen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos als die mitwirkende Behörde, so erörtert sie dies vor ihrer Entscheidung nach Satz 1 mit der mitwirkenden Behörde und der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Fachministeriums. ⁵Liegen der zuständigen Stelle Erkenntnisse vor, die von dieser nicht als Sicherheitsrisiko bewertet werden, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so kann die zuständige Stelle für die betroffene Person und die einbezogene Person Auflagen erlassen, die dazu geeignet sind, ein Sicherheitsrisiko zu vermeiden.

(6) ¹Beabsichtigt die zuständige Stelle zu entscheiden, dass die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht betraut werden darf, so gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, sich in einem persönlichen Gespräch zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, es sei denn, dass ein Grund nach § 26 Abs. 2 Satz 1 gegen eine Anhörung spricht. ²Die betroffene Person kann zur Anhörung mit einem rechtsanwaltlichen Beistand erscheinen.

(7) Beabsichtigt die zuständige Stelle zu entscheiden, dass die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht betraut werden darf, weil ein Sicherheitsrisiko im Hinblick auf die einbezogene Person oder bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 im Hinblick auf die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, oder eine in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannte Person nicht ausgeschlossen werden kann, so gilt Absatz 6 für diese Personen entsprechend.

(8) ¹Die zuständige Stelle teilt der personalverwaltenden Stelle, der mitwirkenden Behörde und der betroffenen Person mit, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf. ²Darf die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht betraut werden, so teilt die zuständige Stelle der betroffenen Person die tragenden Gründe dafür mit. ³Eine Begründung unterbleibt, wenn ein Grund nach § 26 Abs. 2 Satz 1 gegen eine Mitteilung spricht. ⁴Die zuständige Stelle unterrichtet die einbezogene Person oder bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, über den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung.

§ 16

Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

¹Die zuständige Stelle kann in dringenden Fällen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung entscheiden, dass die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorläufig betraut werden darf, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 1 die Anfrage nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführt hat,
2. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 2 die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 abgeschlossen hat und
3. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 3 die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1, 2 und 4 abgeschlossen hat

und sich daraus sicherheitserhebliche Erkenntnisse nicht ergeben haben. ²Sie unterrichtet die personalverwaltende Stelle, die mitwirkende Behörde und die betroffene Person über die Entscheidung.

§ 17

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde unterrichten sich gegenseitig unverzüglich, wenn nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person, die einbezogene Person nach § 8 Abs. 1 oder die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, oder eine sonstige in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannte Person bekannt werden oder sich eine Unterrichtung oder Mitteilung nach § 13 Abs. 3 oder 4 oder § 15 Abs. 1 oder 2 als unrichtig erweist.

(2) ¹Werden der zuständigen Stelle nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt, so entscheidet die zuständige Stelle, ob Maßnahmen entsprechend § 13 Abs. 4 oder § 14 oder eine Wiederholungsüberprüfung (§ 18 Abs. 4) durchzuführen sind. ²Die zuständige Stelle führt die Maßnahme entsprechend § 13 Abs. 4 durch. ³Die mitwirkende Behörde führt die Maßnahmen entsprechend § 14 durch und bewertet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. ⁴Die zuständige Stelle entscheidet auf der Grundlage der Mitteilung der mitwirkenden Behörde darüber, ob die betroffene Person weiterhin mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf; § 15 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist der zuständigen Stelle nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung eine sicherheitserhebliche Erkenntnis bekannt geworden, so kann sie der betroffenen Person die weitere Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zur Aufklärung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, untersagen, wenn die Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern. ²Die zuständige Stelle unterrichtet die personalverwaltende Stelle, die mitwirkende Behörde und die betroffene Person über die Untersagung.

§ 18

Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüberprüfung

(1) ¹Geht eine betroffene Person nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 die Ehe oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft ein, so hat sie die zuständige Stelle darüber unverzüglich zu unterrichten, damit die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden kann. ²Für die Unterrichtung der einbezogenen Person, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung und ihre Mitwirkungspflicht gilt § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ³Die zuständige Stelle fordert die einbezogene Person zur Abgabe einer eigenen Sicherheitserklärung entsprechend § 9 Abs. 4 auf und unterrichtet sie entsprechend § 9 Abs. 1 bis 3. ⁴Sie führt die Maßnahme entsprechend § 13 Abs. 4 durch. ⁵Die mitwirkende Behörde führt die Maßnahmen entsprechend § 14 durch und bewertet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt; §§ 15 und 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Person, mit der die betroffene Person verheiratet ist oder in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, die Volljährigkeit erreicht.

(2) ¹Die betroffene Person hat die zuständige Stelle über

1. Kontakte zu ausländischen Sicherheits- oder Nachrichtendiensten, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können, und
2. Wohnsitze, Reisen und sonstige Aufenthalte und Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Fachministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauten Personen zu befürchten sind,

die nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung entstanden sind, unverzüglich zu unterrichten. ²Für die einbezogene Person gilt Satz 1 entsprechend. ³ § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Fünf Jahre nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung fordert die zuständige Stelle die betroffene Person und, bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 auch die Ehegattin, den Ehegatten oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 auch die einbezogene Person zu einer Aktualisierung der Angaben in der Sicherheitserklärung auf. ²Die Aufforderung unterbleibt, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausüben wird. ³Die zuständige Stelle prüft die aktualisierten Angaben auf ihre Vollständigkeit und Folgerichtigkeit und auf das Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse. ⁴Ergeben sich aus den aktualisierten Angaben sicherheitserhebliche Erkenntnisse, so entscheidet die zuständige Stelle, ob Maßnahmen entsprechend § 13 Abs. 4 oder § 14 oder eine Wiederholungsüberprüfung (§ 18 Abs. 4) durchzuführen sind. ⁵Sie führt die Maßnahme entsprechend § 13 Abs. 4 durch. ⁶Die mitwirkende Behörde führt die Maßnahmen entsprechend § 14 durch und bewertet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. ⁷Die zuständige Stelle entscheidet auf der Grundlage der Mitteilung der mitwirkenden Behörde darüber, ob die betroffene Person weiterhin mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf; §§ 15 und 17 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Eine Sicherheitsüberprüfung ist im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. ²Die Wiederholung unterbleibt, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausübt. ³Für die Wiederholungsüberprüfung gelten die §§ 9 bis 15 und § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

¹Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind. ²Dazu gehören:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst sowie die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder die Übertragung einer anderen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere wenn Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorliegen, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
5. Straf-, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen eines Fehlverhaltens,
6. Nebentätigkeiten.

³Die zuständige Stelle unterrichtet die mitwirkende Behörde über die sich aus Satz 2 Nrn. 1 und 2 ergebenden Veränderungen sowie über die sich aus Satz 2 Nrn. 3 bis 7 ergebenden Umstände, soweit diese zu sicherheitserheblichen Erkenntnissen führen können.

Zweiter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

§ 20

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) ¹Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die die zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle erforderlichen Daten über die Sicherheitsüberprüfung aufgenommen werden. ²Dazu zählen insbesondere die Daten aus den Sicherheitserklärungen nach

§§ 10 bis 12 und dazu eingetretene Änderungen, Straf-, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen eines Fehlverhaltens und die Entscheidung der zuständigen Stelle über die Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung.

(2) ¹Die Sicherheitsakte ist kein Teil der Personalakte. ²Sie ist gesondert zu führen und darf der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. ³Bei einem Dienststellen- oder Dienstherrnwechsel ist die Sicherheitsakte an die dann zuständige Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. ⁴Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens kann der anfordernden zuständigen Stelle die Sicherheitsakte der betroffenen Person zur Einsichtnahme übersandt werden, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(3) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die die nach § 19 Satz 2 übermittelten sowie diejenigen Daten aufzunehmen sind, die die Sicherheitsüberprüfung, die im Einzelnen durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse betreffen.

(4) ¹Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist kein Teil der Personalakte. ²Sie ist getrennt von der Sicherheitsakte zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen oder der einbezogenen Person zugänglich gemacht werden mit Ausnahme der Fälle des § 26 Abs. 5. ³Bei einem Dienstherrnwechsel ist die Sicherheitsüberprüfungsakte an die dann zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(5) ¹Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. ²Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzung der Speicherung nach § 22 vorliegt.

(6) ¹Bei jeder Abfrage einer Sicherheits- oder Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 5 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der anfragenden Person zu protokollieren. ²Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. ³Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahre der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 21

Vernichtung der Akten

(1) Die Sicherheitsakte ist von der zuständigen Stelle zu vernichten

1. innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat,
2. nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

(2) Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist von der mitwirkenden Behörde zu vernichten, wenn

1. die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat
 - a) innerhalb eines Jahres, wenn keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind, oder
2. nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

(3) Im Falle des Todes der betroffenen Person sind die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte unverzüglich zu vernichten.

(4) ¹Willigt die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung ein, so ist deren Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakte spätestens zehn Jahre ab den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten zu vernichten. ²Die Vernichtung nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 unterbleibt, solange im Zusammenhang mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 2 Nr. 14 und 15 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), anhängig ist.

(5) ¹An die Stelle der Vernichtung tritt die Abgabe an die Archivverwaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes. ²Die Nutzung archivierter Sicherheits- oder Sicherheitsüberprüfungsakten für Zwecke dieses Gesetzes ist ausgeschlossen, solange diese nicht allgemein zugänglich sind.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. die in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person unter Angabe der Fundstelle in den Akten der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Beschäftigungsstelle,
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse,
4. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs und Angaben der beteiligten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

speichern, verwenden und verändern.

(2) ¹Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. die in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der einbezogenen Person unter Angabe der Fundstelle in den Akten,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse

speichern, verwenden und verändern. ²Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 Abs. 2 des BVerfSchG zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 23

Zweckbindung

(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke gespeichert, verändert, verwendet und übermittelt werden. ²Ein Speichern oder Verwenden zu einem anderen Zweck liegt nicht vor, wenn dies zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen im Rahmen der Rechnungsprüfung erfolgt.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt, so hat die empfangende Stelle zu prüfen, ob die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, so hat sie die entsprechenden Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen. ³Im Übrigen dürfen die personenbezogenen Daten nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

§ 24

Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke

(1) Abweichend von § 23 dürfen die für die Zwecke nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten in folgenden Fällen im erforderlichen Umfang für andere Zwecke verwendet und übermittelt werden:

1. von der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde an die Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten nach § 2 Nr. 14 und 15 NPOG, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre,
2. von der zuständigen Stelle an die personalverwaltende Stelle für disziplinarrechtliche Verfolgung sowie für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen, wenn dies zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck oder zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist,
3. von der mitwirkenden Behörde zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht,
4. von der mitwirkenden Behörde zur Aufklärung von Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 NVerfSchG, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, sowie
5. von der mitwirkenden Behörde zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des NVerfSchG von erheblicher Bedeutung und
6. die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes verwendet und übermittelt werden.

(2) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Absatz 1 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck speichern, verwenden, verändern oder übermitteln, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, und zum Zweck der Strafverfolgung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Die Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Einwilligung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 weiter vorgehalten werden, ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

§ 25

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Bestreitet die Person, über die die personenbezogenen Daten gespeichert wurden, die Richtigkeit dieser Daten, so ist dies in der Sicherheitsakte oder Sicherheitsüberprüfungsakte zu vermerken und in der Datei in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) ¹Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind von der zuständigen Stelle spätestens mit Ablauf der in § 21 Abs. 1 und von der mitwirkenden Behörde spätestens mit Ablauf der in § 21 Abs. 2 genannten Fristen zu löschen. ²§ 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 gelten entsprechend. ³Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die in den nach § 6 BVerfSchG zulässigen Verbunddateien gespeicherten personenbezogenen Daten. ⁵Im Falle des Löschens von Daten nach Fristablauf gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.

(3) ¹Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der Person, über die personenbezogene Daten gespeichert wurden, beeinträchtigt würden. ²In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

³Sie dürfen nur noch mit Einwilligung dieser Person verwendet, verändert, übermittelt und gelöscht werden.

§ 26

Auskunft, Akteneinsicht

(1) ¹Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde gewähren auf Antrag der anfragenden Person unentgeltlich Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu ihrer Person gespeicherten Daten. ²Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten gegenüber der mitwirkenden Behörde, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig. ³Dies gilt auch für die Auskunftserteilung zu solchen Daten, die von der mitwirkenden Behörde an die zuständige Stelle übermittelt wurden. ⁴Die Zustimmung nach den Sätzen 2 und 3 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Absatz 2 vorliegt.

(2) ¹Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, wenn

1. die Auskunft die Informationsquellen oder die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

²Die anfragende Person ist über die Ablehnung der Auskunftserteilung unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Die Gründe, die Auskunftserteilung abzulehnen, sind aktenkundig zu machen. ²Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, soweit durch sie der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ³Wird der anfragenden Person keine Begründung für die Ablehnung gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage hierfür zu nennen.

(4) ¹Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen Auskunft zu erteilen. ²Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) ¹Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, die mitwirkende Behörde gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsüberprüfungsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. ²Aus den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ist die Einsichtnahme zu beschränken oder abzulehnen. ³Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Auf die Rechte der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten und auf das Recht nach § 36 Abs. 1, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anzurufen, ist die anfragende Person von der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde hinzuweisen. ²Dabei werden die Kontaktdaten der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen mitgeteilt.

Dritter Teil

Sicherheitsüberprüfung für bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigte Personen

§ 27

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Teils gelten für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in einer nicht öffentlichen Stelle in Niedersachsen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen und

1. die in der nicht öffentlichen Stelle Zugang zu Verschlussachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 haben sollen,
2. die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer nicht öffentlichen lebens- oder verteidigungs-wichtigen Einrichtung beschäftigt werden sollen oder
3. denen von einer nicht öffentlichen Stelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 in einer öffentlichen Stelle übertragen werden soll.

§ 28

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung einer Person nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ist die oberste Landesbehörde, die die Fachaufsicht über die öffentliche Stelle führt, die eine Verschlussache an die nicht öffentliche Stelle weitergibt, oder die von ihr bestimmte nachgeordnete öffentliche Stelle.

(2) Die Landesregierung wird nach § 37 Nr. 2 b ermächtigt zu bestimmen, welche oberste Landesbehörde oder welche nachgeordnete öffentliche Stelle die zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung einer Person nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ist.

(3) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung einer Person nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 ist die öffentliche Stelle, in der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(4) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nehmen die Geheimschutzbeauftragte, der Geheimschutzbeauftragte, die stellvertretende Geheimschutzbeauftragte und der stellvertretende Geheimschutzbeauftragte wahr und in den Fällen des § 7 Abs. 2 die Leitung der zuständigen Stelle.

(5) ¹Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Teil werden von einer oder einem Sicherheitsbevollmächtigten oder deren oder dessen Stellvertretung wahrgenommen. ²Die oder der Sicherheitsbevollmächtigte, das ihr oder ihm zugeordnete Personal und die oder der stellvertretende Sicherheitsbevollmächtigte müssen von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten, der Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung, der Ansprechperson für Suchtangelegenheiten und der beauftragten Person für betriebliches Eingliederungsmanagement personell und organisatorisch getrennt sein. ³Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn die personelle oder organisatorische Trennung

1. aufgrund des geringen Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben nicht erforderlich ist oder
2. wegen der geringen Größe der nicht öffentlichen Stelle organisatorisch nicht möglich ist.

⁴Eine Ausnahme nach Satz 2 darf nur zugelassen werden, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für den in der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck zu verwenden.

(6) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.

§ 29

Stufen der Sicherheitsüberprüfung, Unterrichtung, Zustimmung, Mitwirkungspflicht, Sicherheitserklärung, Verfahren nach Abgabe der Sicherheitserklärung

(1) ¹Für Personen nach § 27 wird

1. eine einfache Sicherheitsüberprüfung
2. eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
3. eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchgeführt. ²§ 8 gilt entsprechend.

(2) Für

1. die Unterrichtung über das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung und die Datenverarbeitung, die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung und die Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung, insbesondere die Abgabe einer Sicherheitserklärung, gilt § 9 entsprechend und
2. die Sicherheitserklärungen gelten die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend

mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der zuständigen Stelle von der nicht öffentlichen Stelle wahrgenommen werden.

(3) ¹Die nicht öffentliche Stelle prüft die Angaben der Sicherheitserklärung auf Vollständigkeit und Folgerichtigkeit und auf das Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse. ²Die nicht öffentliche Stelle übermittelt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. ³Die zuständige Stelle führt das Verfahren entsprechend § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 durch.

(4) Die mitwirkende Behörde trifft zur Aufklärung und Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, Maßnahmen entsprechend § 14.

§ 30

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, nachträgliche sicherheitserhebliche Erkenntnisse, vorläufige Betrauung

(1) ¹Für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung gilt § 15 Abs. 1 bis 7 entsprechend. ²§ 15 Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der personalverwaltenden Stelle der öffentlichen Stelle die nicht öffentliche Stelle zu unterrichten ist.

(2) ¹Die nicht öffentliche Stelle unterrichtet die zuständige Stelle unverzüglich, wenn nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person, die einbezogene Person nach § 8 Abs. 1 oder die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, oder eine sonstige in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannte Person bekannt werden oder sich eine Unterrichtung oder Mitteilung als unrichtig erweist. ²Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend. ³§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Untersagung nicht die personalverwaltende Stelle der öffentlichen Stelle, sondern die nicht öffentliche Stelle zu unterrichten ist.

(3) Für die vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gilt § 16 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle über ihre Entscheidung, dass die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, die nicht öffentliche Stelle, die mitwirkende Behörde und die betroffene Person unterrichtet.

§ 31

Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüberprüfung

(1) ¹Geht eine betroffene Person nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 die Ehe oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft ein, so hat sie die nicht öffentliche Stelle darüber unverzüglich zu unterrichten, damit die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden kann. ²Die nicht öffentliche Stelle unterrichtet die zuständige Stelle. ³Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Person, mit der die betroffene Person verheiratet ist oder in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, die Volljährigkeit erreicht.

(2) ¹Fünf Jahre nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung fordert die nicht öffentliche Stelle die betroffene Person und, bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer

angelegten Gemeinschaft lebt, oder bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 die einbezogene Person zu einer Aktualisierung der Angaben in der Sicherheitserklärung auf.²Die Aufforderung unterbleibt, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausüben wird.³Die nicht öffentliche Stelle übermittelt die aktualisierten Angaben an die zuständige Stelle, die die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Folgerichtigkeit und auf das Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse überprüft.⁴Die zuständige Stelle beauftragt anschließend die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen entsprechend § 14 Nrn. 3 und 4 für die betroffene Person, die einbezogene Person oder bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, durchzuführen und zu überprüfen und zu bewerten, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.⁵§ 18 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 und § 30 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3)¹Die Sicherheitsüberprüfung ist im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen.²Die Wiederholung unterbleibt, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausübt.³Für die Wiederholungsüberprüfung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der zuständigen Stelle von der nicht öffentlichen Stelle wahrgenommen werden.⁴§§ 13 bis 15 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 32

Unterrichtung durch die nicht öffentliche Stelle, Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke

¹Die nicht öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit sowie
3. Änderungen des Familienstandes, Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft oder einer Lebensgemeinschaft.

²Darüber hinaus hat die nicht öffentliche Stelle die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die einbezogene Person bekannt werden.³Die §§ 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 33

Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle, Datenverarbeitung

¹Die nicht öffentliche Stelle führt eine eigene Sicherheitsakte, die von der Sicherheitsakte der zuständigen Stelle und der Personalakte getrennt ist.²§ 20 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.³§ 21 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle nicht den Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes unterliegt.⁴§§ 22, 25 und 26 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für die zuständige Stelle auch für die nicht öffentliche Stelle gelten.⁵§ 26 gilt entsprechend mit der weiteren Maßgabe, dass die Auskunftserteilung nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle zulässig ist.

Vierter Teil

Reisebeschränkungen

§ 34

Reisebeschränkungen

(1)¹Personen, deren Tätigkeit bei einer öffentlichen Stelle eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 oder 3 oder bei einer nicht öffentlichen Stelle eine Sicherheitsüberprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfordert, können durch das Fachministerium verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der

zuständigen Stelle oder dieser über die nicht öffentliche Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. ²Die Verpflichtung gilt auch für drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle im Benehmen mit der mitwirkenden Behörde untersagt oder auf bestimmte Regionen innerhalb des Staates, für den besondere Sicherheitsregelungen gelten, beschränkt werden, wenn eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit oder Anhaltspunkte vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung der betroffenen Person durch ausländische Sicherheits- oder Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) ¹Ergeben sich bei einer Reise Anhaltspunkte, die auf einen Ausforschungs-, Anbahnungs- oder Werbungsversuch ausländischer Sicherheits- oder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten. ²Die zuständige Stelle setzt die mitwirkende Behörde hierüber in Kenntnis.

Fünfter Teil

Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, Kontrollbefugnis der oder des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Datenschutz, Verordnungsermächtigung und Schlussvorschriften

§ 35

Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

(1) Die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 67), zuletzt geändert durch Gesetz am 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), finden keine Anwendung.

(2) Die §§ 24, 25 Abs. 2 und Abs. 3, §§ 27, 29, 32, 33, §§ 34, 35 Abs. 1, §§ 36 bis 40, §§ 45, 53 bis 55, 58 sowie §§ 59 und 60 NDSG gelten entsprechend, soweit in diesem Gesetz nicht abweichende Regelungen enthalten sind.

§ 36

Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

(1) Jede Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) ¹Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen kontrolliert bei den öffentlichen und bei den nicht öffentlichen Stellen die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes. ²Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten gegen eine Datenschutzvorschrift verstößt, so kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die öffentliche Stelle oder die nicht öffentliche Stelle vor einer solchen Datenverarbeitung warnen. ³Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im laufenden Betrieb einer Verarbeitung personenbezogener Daten einen Verstoß der öffentlichen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle gegen eine Datenschutzvorschrift fest, so kann sie oder er den Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

(3) ¹Der Kontrolle der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen unterliegen personenbezogene Daten in Dateien oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung nicht, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen hat. ²Die speichernde Stelle hat die betroffene Person auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. ³Der Widerspruch ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen bei der Erfüllung ihrer oder seiner

Aufgaben zu unterstützen. ²Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen sind insbesondere

1. Auskünfte zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, und die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen innerhalb einer von der Landesdatenschutzbeauftragten oder dem Landesdatenschutzbeauftragten zu bestimmenden angemessenen Frist zu übersenden,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume und Geschäftsräume zu gewähren.

³Soweit die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht oder die Übersendung der Unterlagen die Sicherheit des Bundes oder des Landes gefährden würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden.

§ 37

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln,

1. welche öffentlichen Stellen des Landes und welche nicht öffentlichen Stellen in Niedersachsen insgesamt oder in Teilen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 oder 3) sind,
2. welche oberste Landesbehörde
 - a) für welche nicht öffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die sicherheitsempfindlichen Stellen bestimmt (§ 2 Abs. 4 Satz 3) und
 - b) zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ist,
3. welche Landesbehörde abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist,
4. die Einzelheiten zu den Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und
5. die Einzelheiten zum Umgang mit Verschlusssachen und zu deren Schutz.

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Für Sicherheitsüberprüfungen, Aktualisierungen von Sicherheitsüberprüfungen oder Wiederholungsüberprüfungen, die vor dem [*Datum einsetzen gemäß § 39 Abs. 1*] eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), weiterhin anzuwenden.

(2) Sicherheitsüberprüfungen, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), abgeschlossen worden sind, gelten als Sicherheitsüberprüfungen nach diesem Gesetz.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [*Datum einsetzen*] nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, für die sich ein Regelungsbedarf auf Landesebene ergeben hat:

Der staatliche Geheimschutz umfasst alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die von einer staatlichen Stelle als Verschlussache eingestuft worden sind. Außerdem regelt er den Schutz der Funktionsfähigkeit einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung vor Sabotage. Der staatliche Geheimschutz wird durch eine Vielzahl von Vorschriften des Bundes- und Landesrechts bestimmt. Rechtsgrundlage dafür bilden in erster Linie das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und ergänzende Verwaltungsvorschriften. Der Geheimschutz lässt sich in eine personelle und materielle Komponente untergliedern. Gegenstand des personellen Geheimschutzes ist die Überprüfung von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Die Sicherheitsüberprüfung soll klären, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der persönlichen Integrität der überprüften Person zu zweifeln - mit anderen Worten, ob in der Person ein Sicherheitsrisiko begründet ist. Der materielle Geheimschutz betrifft dagegen die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen vor Entwendung oder Kenntnisnahme durch Unbefugte. Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz richtet sich zum einen also an niedersächsische Landesbehörden, öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die mit Verschlussachen arbeiten. Zum anderen dient das Gesetz dem Schutz von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen vor Sabotage.

Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128) (im Folgenden: Nds. SÜG a. F.) orientiert sich - wie die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer - an der Gesetzgebung des Bundes, um eine weitestgehend einheitliche Handhabung zur gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen zu gewährleisten. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) ist mehrfach überarbeitet worden, zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, welches am 11. Januar 2026 beschlossen wurde. Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll weitgehend an diese Änderungen angepasst und auf Grundlage von Anregungen aus dem Anwenderkreis neu gefasst werden.

Zuvor regelte das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, indem es überwiegend Regelungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz beinhaltete.

Um ein angemessenes und zeitgemäßes Schutzniveau zu gewährleisten, sind nunmehr auch Regelungen zum materiellen Geheimschutz eingearbeitet worden, die bisher nur in einer Verwaltungsanweisung (Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen (VSA) - Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung vom 13. Februar 1997, Nds. MBl. S. 644, zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. November 1998, Nds. MBl. 1999 S. 22) festgeschrieben waren. Die Aufnahme in Gesetzesrang wird der Bedeutung des materiellen Geheimschutzes gerecht. Daneben ist das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung den durch die Digitalisierung veränderten Lebenswirklichkeiten und -gewohnheiten angepasst worden. Ferner wurden im gesamten Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, sofern möglich und sinnvoll, eingeführt.

Schwerpunkte der Regelungen sind insbesondere:

1. die Kompatibilität des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu den bestehenden Regelungen des novellierten Bundesrechts;
2. die Verankerung der Funktionen der oder des Geheimschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen;
3. die Einführung der Grundsätze zum Schutz von Verschlussachen im Bereich des materiellen Geheimschutzes in das Gesetz, insbesondere die Regelung zum Umgang mit Verschlussachen in der Landtagsverwaltung;

4. Erweiterung des Personenkreises, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt;
5. Berücksichtigung einer möglichen Gefährdung durch nicht organisationsgebundene Einzelpersonen;
6. Ergänzung der Zuständigkeitsregelung;
7. die Möglichkeit der Internetrecherche zu dem betroffenen Personenkreis;
8. die Einführung von Wiederholungsüberprüfungen für alle Stufen der Sicherheitsüberprüfungen;
9. die Möglichkeit der Einführung der elektronischen Führung der Sicherheits- und der Sicherheitsüberprüfungsakte;
10. die Anpassung des Gesetzes an das aktuelle Datenschutzrecht.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehene Neufassung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gewährleistet aufgrund bundeseinheitlicher Maßnahmenstandards eine gemeinsame Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen im Bundesgebiet. Seit dem Inkrafttreten der ersten und danach nur punktuell geänderten Fassung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes im Jahr 1998 haben sich aufgrund der Entwicklung der Informationstechnik und veränderter Lebenswirklichkeiten, z. B. in Bezug auf die Bedeutung des Internets im Alltag, diverse Anpassungsbedarfe ergeben, die mit der Neufassung des Gesetzes erfüllt werden können. Durch die Aufnahme der Grundsätze des materiellen Geheimschutzes und einiger neuer Befugnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren, z. B. in Bezug auf die Ausdehnung der Wiederholungsüberprüfungen auf alle Sicherheitsüberprüfungsstufen, werden die Regelungen den Anforderungen an ein zeitgemäßes Schutzniveau gerecht. Die verfolgten Ziele werden durch die Neufassung des Gesetzes erreicht. Alternativen sind nicht ersichtlich.

III. Mittelstandsrelevanz

Der Gesetzentwurf ist nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die Prüfung der Zuverlässigkeit im Sicherheitsüberprüfungsverfahren ist geschlechtsneutral ausgestaltet. Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen, Männern und auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien bestehen nicht.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Der Digitalcheck wurde durchgeführt.

Das Gesetz wirkt sich positiv auf das Ziel aus, die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Die sich durch die Novelle des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ergebenden Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Stellen wurden im Kontext der Digitalisierungsprojekte zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingehend geprüft. Das Gesetz ermöglicht die Führung elektronischer Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten und perspektivisch auch die weitgehend digitale Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und den am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligten Personen. Dies gilt wegen der im Sicherheitsüberprüfungsverfahren verarbeiteten sensiblen personenbezogenen Daten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein gesicherter Übertragungsweg und eine rechtssichere Möglichkeit der Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung geschaffen werden kann.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen des öffentlichen Haushalts sind nicht ersichtlich und werden auch nicht erwartet.

Zu erwartende Ausgaben:

Für die Wahrnehmung der in diesem Gesetz enthaltenen neuen Aufgaben im Sicherheitsüberprüfungsverfahren (Internetrecherche, Wiederholungsüberprüfungen auch für die Stufen der einfachen und erweiterten Sicherheitsüberprüfung) sind ab dem Jahr der Umsetzung drei zusätzliche Stellen vorgesehen.

Dadurch entstehen Personalkosten für eine Stelle der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und zwei Stellen der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) bei der an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörde im zuständigen Fachministerium (rund 277 000 Euro) sowie personalbezogene Sachaufwände in Höhe von rund 30 000 Euro jährlich.

Die Stellen sind bereits im letzten Haushalt berücksichtigt.

VIII. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Institutionen und Verbände beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (dbb)
- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB – Bezirk Niedersachsen Bremen Sachsen-Anhalt
- Arbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten in Niedersachsen (AkSiBeNi)
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland (VSW Nord) e. V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)

Der AkSiBeNi und die UVN haben keine Stellungnahme abgegeben.

Von den Verbänden wird einheitlich die Novellierung des Nds. SÜG ausdrücklich begrüßt und vor dem Hintergrund der sich verändernden sicherheitspolitischen Lage als erforderlich erachtet. Nachvollziehbar wurde seitens der Verbände aufgeführt, dass mit der Neufassung des Nds. SÜG ein erheblicher personeller und sachlicher Mehraufwand einhergeht. Dies wird sowohl in die Gesetzesfolgenabschätzung mit einbezogen als auch im Rahmen der Erarbeitung weiterer organisatorischer Maßnahmen berücksichtigt.

Die redaktionellen Anmerkungen seitens der Verbände wurden übernommen.

Die Anmerkungen der Verbände, die sich inhaltlich überschneiden, werden zusammengefasst:

Die **AG KSV** und **VSW Nord e. V.** fordern eine Ausweitung der Möglichkeit, von einfachen Sicherheitsüberprüfungen im Katastrophenfall abzusehen.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 stellt eine ausdrückliche Ausnahmeregelung dar und findet nur bei einem Katastrophenfall i.S.d. § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz oder einer sonstigen unvorhergesehenen Notsituation Anwendung.

Die von der **AG KSV** aufgeführten Kritikpunkte werden aus den folgenden Gründen nicht übernommen:

Zunächst werden Leitlinien und Hinweise zu der Abgrenzung des zu überprüfenden Personenkreises (§ 2) und zum Umgang mit Verschlussachen (§ 5) für die kommunalen Verwaltung als erforderlich erachtet.

Hierzu wird jedoch auf die Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜFV) und

die entsprechenden Durchführungsverordnungen des Landes sowie auf die Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Niedersachsen verwiesen. Hieran angelehnt haben die Kommunen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen.

Ferner erachtet die AG KSV die geforderten Angaben bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 als recht weitgehend, insbesondere im Verhältnis zu den weiteren Stufen der Sicherheitsüberprüfung.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Bereits in der Nds. SÜG a.F. wird der überwiegende Teil der Angaben bei der Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung gefordert. Bei der Neufassung kommt lediglich § 14 Abs. 1 Nr. 7 (Angabe der Erreichbarkeit), 13 (Angabe von Kontakten zu Personenzusammenschlüssen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern das uneingeschränkte Befolgen ihrer Gebote und Verbote verlangen, wenn dadurch Konflikte mit den Dienst- und Geheimhaltungspflichten zu erwarten sind) sowie 18 und 19 (Internetrecherche) hinzu. Die übrigen Angaben haben sich in der Anwendung bewährt und werden weiterhin als erforderlich gehalten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit i.S.d. § 4.

Die AG KSV sieht zudem Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Reichweite und Systematik der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hier wird insofern auf die Ausführungen zu den Anmerkungen des LfD verwiesen.

Die vom **dbb** aufgeführten Kritikpunkte werden aus den folgenden Gründen nicht übernommen:

Der dbb fordert die Durchführungen von Sicherheitsüberprüfungen für die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (entgegen § 1 Abs. 3).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung und unter Beachtung des Grundsatzes des freien Mandats (Art. 38 Grundgesetz / Art. 12 Niedersächsische Verfassung) werden keine Regelungen für Mitglieder des Landtages getroffen.

Zudem plädiert der dbb für eine Konkretisierung des Gesetzestextes zu § 5 Abs. 3.

Hierzu kann jedoch ausgeführt werden, dass es sich bei der Regelung um einen aktuell bestehenden Grundsatz aus § 1 Abs. 2 VSA handelt, der somit lediglich in den Gesetzesrang aufgenommen wurde.

Der **DGB** hat keine Stellungnahme abgegeben, verweist insoweit aber auf die gesonderten Stellungnahmen der GdP und ver.di.

Die von der **GdP** und **ver.di** aufgeführten Kritikpunkte werden auf den folgenden Gründen nicht übernommen:

Die Gewerkschaften merken an, dass die Abgabe einer eigenen Sicherheitserklärung jeweils für die betroffene wie auch für die einbezogene Person bzw. nach § 8 Abs. 1 für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, einen Mehraufwand und erhebliche Verzögerungen verursacht.

Dieser Auffassung wird grundsätzlich zugestimmt, aber aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird die getrennte Abgabe für erforderlich gehalten. Aufgrund der zum Teil persönlichen Angaben in der Sicherheitserklärung kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese z. B. der einbezogenen Person über die betroffene Person bekannt sind vice versa. Darüber hinaus handelt es sich bei der Einbeziehung der Partnerin oder des Partners um eine Soll-Vorschrift. Das Absehen von einer Einbeziehung ist möglich (s. Begründung zu § 3).

Die Gewerkschaften lehnen zudem das sogenannte Trennungsgebot gemäß § 6 Abs. 3 im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen in Bezug auf Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte ab.

Diese Auffassung überzeugt nicht. Sicherheitsüberprüfungen sind inhaltlich besonders sensibel. Personen, die eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen, müssen sich ihrem Dienstherrn gegenüber im besonderen Maße öffnen. Dies setzt Vertrauen in die absolute Integrität des jeweiligen Geheimhaltungsbereiches voraus. Es erscheint daher folgerichtig, mögliche Interessenkonflikte bereits gar

nicht erst entstehen zu lassen und daher bestimmte Funktionen für unvereinbar miteinander zu erklären.

Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung zur Novelle des SÜG auf Bundesebene 2017 ((Drs. 18/11281, Seite 58) verwiesen.

Die ver.di hält den Gesetzesentwurf an mehreren Stellen für zu weitgehend und schließt von vorgegebenen Angaben in der Sicherheitserklärung auf ein Sicherheitsrisiko i.S.d. § 4.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Sicherheitsüberprüfung und der Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko i.S.d. § 4 vorliegt, stets um eine Einzelfallentscheidung. Das Sicherheitsrisiko ist demnach unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles bezogen auf die einzelne betroffene Person und die konkret von ihr auszuübende sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu beurteilen. Eine pauschale Festlegung eines Sicherheitsrisikos, insbesondere wegen Migrationshintergründen oder bestehender psychischer Erkrankungen, erfolgt entgegen den Ausführungen der ver.di ausdrücklich nicht.

Die von dem **VSW Nord e. V.** aufgeführten Kritikpunkte werden auf den folgenden Gründen nicht übernommen:

Der VSW Nord e. V. moniert die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen auf der Grundlage mehrerer Gesetze (z. B. nach § 7 Luftsicherheitsgesetz, § 5 Waffengesetz, § 34 a Gewerbeordnung oder nach dem Atomgesetz) und regt eine Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Fachgesetzen mit dem SÜG an.

Diese Auffassung wird nicht gefolgt. Die jeweiligen Überprüfungen der Zuverlässigkeit im Rahmen der oben beispielhaft genannten Gesetze sind nach den aktuellen Bestimmungen nicht vergleichbar. Die Überprüfungen unterscheiden sich im Sinn und Zweck. Überprüfungen nach dem Nds. SÜG beziehen sich im Kern auf den Verschlusssachen- und Geheimschutz und sollen Sicherheitsrisiken ausschließen, die nicht nur - wie z. B. bei der atomrechtlichen Überprüfung - auf Zweifeln an der Zuverlässigkeit, sondern auch auf einer unabhängig von Zuverlässigkeitsbedenken bestehenden besonderen nachrichtendienstlichen Gefährdung beruhen können. Davon unberührt bleibt die Anerkennung gleichwertiger Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsrecht nach § 1 Abs. 4.

Der VSW Nord e. V. fordert zudem eine zentrale Koordinierungsstelle für Sicherheitsüberprüfungen in der Wirtschaft sowie eine regelmäßige Evaluierung der Wirksamkeit und Effizienz von Sicherheitsüberprüfungen.

Von dieser Auffassung wird aufgrund der geringen Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen in der Wirtschaft in Niedersachsen abgesehen.

IX. Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Parallel zur Verbandsbeteiligung erfolgte eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD).

Der LfD hat zu einzelnen der vorgesehenen Änderungen Stellung genommen, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Der LfD hat im Hinblick auf das Trennungsgebot über die in § 6 Abs. 3 genannten Stellen einen Interessenkonflikt zwischen Geheimschutz und der beauftragten Person für betriebliches Eingliederungsmanagement nach dem SGB IX gesehen. Dieser wurde erkannt und in § 6 Abs. 3 sowie in § 28 für die nicht öffentlichen Stellen ergänzt.

Zudem wurden die redaktionellen Änderungen in den Gesetzesentwurf übernommen sowie die Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 6 konkretisiert.

Die weiteren vom LfD angeführten Kritikpunkte werden nicht übernommen. Auf die aus hiesiger Sicht wichtigsten Aspekte wird im Folgenden eingegangen:

Der LfD moniert, dass der Begriff der einbezogenen Person (§ 3), insbesondere gegenüber den Ausführungen in § 9 Abs. 5, unklar erscheint, und spricht sich gegen eine Differenzierung aus. So würde bereits nach § 8 Abs. 1 die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die

Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, in die Sicherheitsüberprüfung miteinbezogen werden.

Der Auffassung kann von hiesiger Seite nicht gefolgt werden. Die Differenzierung der o. g. Personengruppen unterscheidet die einfache Sicherheitsüberprüfung grundlegend von der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und erweiterter Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung. Für die Personen nach § 8 Abs. 1 beschränken sich die Angaben in der Sicherheitserklärung auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 9 bis 13. Die durchzuführenden Maßnahmen richten sich nach § 9 Abs. 5. Eine gleichwertige Differenzierung findet sich auf Bundesebene und in allen anderen Landesgesetzen wieder.

Der LfD merkt zudem an, dass es an Regelungen für Dritte, wie etwa für im Haushalt lebende Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 20), fehle, zu denen zum Teil eingriffsintensive Maßnahmen durchgeführt würden.

Dem wird nicht gefolgt. Für alle sonstigen in der Sicherheitserklärung genannten Personen wird gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Anfrage an das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem nach § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz gestellt. Die Anfrage zu allen in der Sicherheitserklärung genannten Personen und Objekten, inkl. Adressen, erscheint fachlich geboten und deshalb als gesetzliche Regelung auch sinnvoll. Nur sofern sich hieraus sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben, können weitere Maßnahmen (§§ 14 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2) erfolgen. Hier besteht ein Stufenverhältnis. Die Eingriffsintensität ist damit deutlich geringer als bei der betroffenen, der einbezogenen Person oder den Personen nach § 8 Abs. 1, sodass hier die gesetzliche Regelung ausreichend erscheint. Ein solches Gespräch wird nicht gegen den Willen der befragten Person durchgeführt. Zur Klarstellung wurde dies in der Begründung ergänzt.

Das angeführte Argument des LfD, das „aufgrund des Näheverhältnisses [der in der Sicherheitserklärung genannten Personen zur einbezogenen Person] davon auszugehen ist, dass keine über das normale Maß hinausgehende Gefährdung der betroffenen Person zu erwarten ist“, überzeugt nicht. Angesichts ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist von den betroffenen Personen eine Zurückhaltung gegenüber Dritten geboten, sodass beispielsweise Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft oder nicht nahestehende Geschwister nicht von einer Beschäftigung der betroffenen Person in einem sicherheitsempfindlichen Bereich wissen (sollen). Diese Geheimhaltungsinteressen haben Vorrang.

Der LfD kritisiert außerdem die Unbestimmtheit des Begriffs der „Internetrecherche auf allen öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke“, da dieser zwar auch in anderen Gesetzestexten zu finden sei, aber häufig in der Rechtsanwendung zu unbestimmt sei.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Die o. g. Bezeichnung umfasst nach hiesiger Auffassung dabei die sozialen Netzwerke als Teil der Öffentlichkeit, auch wenn eine Anmeldung erforderlich ist. Diese Anmeldung dient lediglich als Verifizierung bzw. Validierung des Anbieters, aber nicht als Zugangsbeschränkung und somit als öffentlich. Beschränkt wird der weitere Zugang nur durch die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer und ihre persönlichen Einstellungen beispielsweise durch Sichtbarkeiten nur für Freunde oder geschlossene Benutzergruppen. In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer davon ausgehen muss, dass ihre oder seine Inhalte von einer unbestimmten Anzahl an Menschen gelesen wird. Die Formulierung im Nds. SÜG entspricht der Auslegung im Straf- und Verfassungsschutzrecht.

Der LfD bat zu prüfen, ob mit der Norm des § 24 die seitens des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Vorgaben zur hypothetischen Datenneuerhebung eingehalten werden. Des Weiteren fehlen die Empfänger der Datenübermittlung in § 24 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und die Formulierung erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung des Absatzes 2, uferlos.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ist eine Anforderung des Bundesverfassungsgerichts zur Zweckänderung im Bereich verdeckter polizeilicher Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität. Da es sich bei Sicherheitsüberprüfung um ein offenes Verfahren oder offene Maßnahmen handelt, die in der Eingriffsintensität nicht mit polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Mitteln vergleichbar sind, wird hier kein Konflikt mit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gesehen. Vor der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung erfolgen eine umfassende Unterrichtung hinsichtlich des Verfahrens und der Datennutzung sowie das Einverständnis mit dem Verfahren und den damit verbundenen Maßnahmen (§ 9).

Die Benennung des Empfängerkreises in § 24 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erscheint entbehrlich, da es sich hierbei um Übermittlungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes handelt. Die Einschränkung der Norm ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Auf die Aufnahme von §§ 31, 35 Abs. 2 bis 4, 46-49, 50, 51 und 57 Abs. 6 NDSG wird verzichtet, da sich die Regelungen in §§ 20 Abs. 6, 14 Abs. 2, 9 Abs. 1, 26 Nds. SÜG wiederfinden und somit als *lex specialis* eigene Vorgaben für die Sicherheitsüberprüfung treffen. Die Gesetzesbegründung führt zu den entsprechenden Anwendungsbereichen aus, sodass es nach hiesiger Auffassung keiner Konkretisierung bedarf. Auf eine Aufnahme des § 57 Abs. 6 NDSG wurde aufgrund der Weiterverweisung auf die DSGVO verzichtet. Auch die §§ 41-44 NDSG wurde in Anlehnung an § 33b NVerfSchG nicht aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift:

Der Name des Gesetzes wurde geändert, um die Aufnahme der Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen aus der Verschlusssachenanweisung des Landes Niedersachsen bereits im Titel wiederzugeben.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes):

Zu Absatz 1:

Es wird ein Überblick über den Regelungsinhalt des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gegeben. Neu in das Gesetz aufgenommen werden die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird bestimmt, wann eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Im Rahmen von Auswahlverfahren wird eine Sicherheitsüberprüfung nur für die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber durchgeführt. Außerdem wird eine Definition des Begriffs „betroffene Person“ vorgenommen. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes vollumfänglich darzustellen, wird hier bereits auf die Notwendigkeit der Aktualisierung und Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung hingewiesen.

Zu Absatz 3:

Hier wird der Personenkreis genannt, für den keine Sicherheitsüberprüfung vor Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Die im Gesetz normierten Grundsätze des materiellen Geheimschutzes gelten allerdings auch für diese Personengruppe, weil diese Grundsätze für den Schutz von Verschlusssachen von besonderer Bedeutung sind und daher ausnahmslos von allen Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben, beachtet werden müssen. Durch die Aufnahme der Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen in das Gesetz war eine inhaltliche Änderung des ehemaligen § 1 Abs. 7 erforderlich, der den ansonsten unveränderten Personenkreis vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschloss.

Diese Änderung soll das Verfahren zum materiellen Geheimschutz nach allgemeingültigen Regeln und einem gleichartig hohen Schutzniveau sicherstellen. Die Einschränkung des bisher normierten Sonderstatus der in § 1 Abs. 3 genannten Funktionsträger ist zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Landes oder des Bundes durch den falschen Umgang mit Verschlusssachen hinzunehmen.

Zu Absatz 4:

§ 1 Abs. 4 wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Es wird eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass vor Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit von der zuständigen Stelle eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist. Damit sollen unnötige Sicherheitsüberprüfungen zum Vorteil aller Beteiligten vermieden werden.

Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung verzichten, wenn die bisher zuständige Stelle eine gleichwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt hat, die noch hinreichend aktuell ist. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit müssen die über die Sicherheitsüberprüfung geführten Akten verfügbar sein. Eine gleichwertige Sicherheitsüberprüfung kann auch eine Sicherheitsüberprüfung der anderen Bundesländer oder des Bundes sein. Eine gleichwertige Sicherheitsüberprüfung liegt nicht vor, wenn die Maßnahmen der bereits vorliegenden Sicherheitsüberprüfung den vorgeschriebenen Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung in Niedersachsen nicht entsprechen oder nicht eine Sicherheitsüberprüfung der gleichen Stufe durchgeführt wurde.

Aus Datenschutzgründen ist die Übernahme einer bereits vorhandenen Sicherheitsüberprüfung einer höheren Stufe ebenfalls nicht vorgesehen, da die Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten gesetzlichen Vernichtungsfristen unterliegen, die durch die Übernahme höherwertiger Sicherheitsüberprüfungen unterlaufen würden.

Dies gilt vor allem für die Daten, die für eine Sicherheitsüberprüfung der niedrigeren Stufe nicht erhoben werden, z. B. für die Daten von Referenzpersonen und deren Befragungsergebnisse.

Es handelt sich nicht um die Übernahme einer bereits vorhandenen Sicherheitsüberprüfung, wenn für die temporäre Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit lediglich eine Mitteilung (z. B. eine Konferenzbescheinigung) der zuständigen Stelle über die Zulassung der betreffenden Person zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten genügt und keine Übernahme der Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten erforderlich ist.

Zu § 2 (Sicherheitsempfindliche Tätigkeit):

Zur Überschrift:

Die Beschreibung des Begriffs „sicherheitsempfindliche Tätigkeit“ wurde aus Übersichtlichkeitsgründen aus § 1 des ehemaligen Gesetzes herausgelöst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erläutert, welche Tätigkeiten sicherheitserheblich sind und daher bei ihrer Ausübung einer Sicherheitsüberprüfung bedürfen.

In Nummer 1 wird klargestellt, dass eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit erst dann vorliegt, wenn Zugang zu Verschlussachen mit dem Verschlussachengrad VS-VERTRAULICH oder höher ermöglicht wird. Bei Zugang zu Verschlussachen mit dem Verschlussachengrad VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) ist eine Sicherheitsüberprüfung daher nicht notwendig.

Die Tätigkeit in einem Sicherheitsbereich ist wie bisher eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. In Nummer 3 ist der Sicherheitsbereich zur Klarstellung nunmehr auch definiert worden. Im bisherigen Gesetz waren die Erklärung des Sicherheitsbereichs als sicherheitsempfindliche Tätigkeit und die Definition des Sicherheitsbereichs an verschiedenen Stellen des Gesetzes untergebracht. Um einen einheitlichen Maßstab für die Festlegung von Sicherheitsbereichen und den damit verbundenen Grundrechtseingriff aufgrund der in diesen Bereichen notwendigen Sicherheitsüberprüfungen zu gewährleisten, ist eine Delegationsmöglichkeit von der Ministerialebene auf eine nachgeordnete Behörde im Gesetz ausgeschlossen worden. Um die Belange der zuständigen obersten Landesbehörde zu wahren, entscheidet das Fachministerium nunmehr mit deren Einvernehmen.

Durch Ergänzung der Nummer 5 wird der Personenkreis, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, erweitert. Dieser Personenkreis umfasst nun auch Personen, denen in einer öffentlichen Stelle die Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten von Mitarbeitenden des Nachrichtendienstes des Landes Niedersachsen übertragen worden sind und die in diesem Rahmen Zugang zu personenbezogenen Daten dieser Personen haben oder sich verschaffen können. Durch die Formulierung „verschaffen kann“ werden etwa auch Personen mit Administratorenrecht erfasst.

Zu Personalangelegenheiten zählen in diesem Zusammenhang insbesondere Aufgaben wie die Bearbeitung von Beihilfe- oder Bezügeangelegenheiten. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass beispielsweise Informationen über eine psychische Erkrankung auch in einer Sicherheitsüberprüfung relevant sind und durchaus als Druckmittel genutzt werden können. Daher sind solch

sensiblen Gesundheitsdaten auch von großem Interesse für fremde Nachrichtendienste. Dies gilt auch für Informationen, die die Bezügestelle bekommt, beispielsweise Gehaltspfändungen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Der Regelungsbereich des ehemaligen § 1 Abs. 4 und 5 wird in § 2 Abs. 2 und 3 implementiert.

Die Verordnungsermächtigung für die Bestimmung von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen war bisher in § 27 a geregelt und wurde nun in § 37 Nrn. 1 und 2 übernommen. Für die öffentlichen lebenswichtigen Einrichtungen ist von dieser Ermächtigung in der „Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ vom 17. März 2015 (Nds. GVBl. S. 37) Gebrauch gemacht worden.

Die verteidigungswichtigen Einrichtungen, in erster Linie Schlüsselunternehmen der Rüstungs- und Telekommunikationsindustrie, werden bisher auf bundesrechtlicher Grundlage erfasst.

Bei den nicht öffentlichen lebenswichtigen Einrichtungen besteht zurzeit die Rechtsauffassung, dass der Bund im zweiten Abschnitt seiner Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (§§ 9 a bis 11) von seiner Gesetzgebungskompetenz für den nicht öffentlichen Bereich im Sabotageschutz Gebrauch gemacht und damit die lebenswichtigen nicht öffentlichen Einrichtungen abschließend definiert hat.

Auf eine Verordnung zur Bestimmung von verteidigungswichtigen Einrichtungen des Landes und von nicht öffentlichen lebenswichtigen Einrichtungen konnte daher bisher verzichtet werden. Sollten sich zukünftige Bedarfe ergeben, wird dem Land durch die Verordnungsermächtigung eine Handlungsmöglichkeit gegeben.

Zu Absatz 4:

Die sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung bestimmt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium. Welche oberste Landesbehörde für eine nicht öffentliche lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung zuständig ist, wird durch Verordnung bestimmt. Zur Klarstellung wird auf die Verordnungsermächtigung in § 37 Nr. 2 a verwiesen.

Die Festlegung der sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer öffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung erfolgt nicht durch die Einrichtung selbst, sondern durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Ziel der Bündelung bei der zuständigen obersten Landesbehörde ist es, eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Die Beteiligung des für Inneres zuständigen Ministeriums dient ebenfalls diesem Ziel, soll aber darüber hinaus sicherstellen, dass alle Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Gefährdungssituation relevant sind, durch das Ministerium, bei dem insbesondere Polizei- und Verfassungsschutzkenntnisse zusammenlaufen, in die Beurteilung eingebracht werden können.

Zu § 3 (Einbezogene Person):

Die Definition für die einbezogene Person ist im neuen Gesetz nicht geändert worden.

Die Definition der auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft richtet sich, wie im alten Gesetz, nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft. Sie muss daher nicht nur auf Dauer angelegt sein, sondern sie darf daneben keine weiteren Bindungen gleicher Intensität zulassen und muss sich durch innere Bindungen auszeichnen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen. Da nur volljährige Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden können, wird hier der Fall geregelt, dass der Partner im Laufe der Sicherheitsüberprüfung volljährig wird. Dann muss die Einbeziehung nachgeholt werden.

Es handelt sich bei der Einbeziehung der Partnerin oder des Partners um eine Soll-Vorschrift. Eine Ausnahme von dem Regelfall der Einbeziehung könnte z. B. dann gegeben sein, wenn die betroffene Person mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten in Trennung lebt.

Die Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft ist nach Art. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787)

nicht mehr möglich. Gleichwohl müssen bereits bestehende Lebenspartnerschaften im Gesetz Berücksichtigung finden.

Ausdrücklich klargestellt wurde, dass eine Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung auch bei deren Aktualisierung oder einer Wiederholungsüberprüfung vorgesehen ist.

Zu § 4 (Sicherheitsrisiko):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko nunmehr abschließend, um dem Erfordernis Rechnung zu tragen, den Regelungsinhalt des § 4 zu konkretisieren. Nummer 2 ist im Verhältnis zum alten Gesetz konkretisiert und ergänzt worden. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur die unter Nummer 2 Buchst. a bisher in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten ausländischen Nachrichtendienste, sondern sowohl die unter Nummer 2 Buchst. b genannten Vereinigungen als auch die unter Nummer 2 Buchst. c genannten Organisationen und Bestrebungen die Sicherheitsbehörden ausforschen.

Dies gilt auch für die in Nummer 2 Buchst. c genannten extremistischen, aber nicht organisationsgebundenen Einzelpersonen, die zunehmend auftreten und daher in die Vorschrift mit aufgenommen wurden. Dies ist vor allem angesichts der Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen wichtig. So eröffnen insbesondere soziale Medien, welche von zahlreichen Menschen tagtäglich benutzt werden, Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, sodass Radikalisierungsverläufe auch ohne die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung möglich sind. Eine entsprechende Änderung ist auch im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz beabsichtigt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befasst sich mit den dort genannten sonstigen bei einer Sicherheitsüberprüfung zu überprüfenden Personen und stellt klar, dass ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person auch durch diese sonstigen Personen begründet werden kann. Mit der Formulierung „im Hinblick auf“ die sonstigen Personen wird klargestellt, dass die bei diesen Personen festgestellten sicherheitserheblichen Erkenntnisse für das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nur dann relevant sind, wenn sich daraus tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person ergeben.

Zu § 5 (Verschlussachen):

Es besteht das Bedürfnis, über die im bisherigen Gesetz vorhandene Definition von Verschlussachen und die für die Sicherheitsüberprüfungen relevanten Verschlussachengrade STRENG GEHEIM bis VS-VERTRAULICH hinaus die Grundsätze des Verschlussachenschutzes in Gesetzesrang zu heben. Dafür wurde außerdem die Definition des nur für den Verschlussachenschutz relevanten niedrigsten Verschlussachengrades VS-NfD in das Gesetz aufgenommen. Bisher war der Verschlussachenschutz lediglich in Verwaltungsvorschriften, der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen (VSA) vom 30. November 1982, (Nds. MBl. 1982, 2175) in der Fassung vom 17. November 1998, geregelt, was der Bedeutung des Verschlussachenschutzes nicht entspricht. Die Aufnahme in das Gesetz bewirkt, dass die Grundsätze des Verschlussachenschutzes nunmehr für alle Personen gelten, die Umgang mit Verschlussachen haben.

Die VSA ist ergänzend anwendbar für die Einzelheiten des Verschlussachenschutzes und gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer Geheimschutzverordnung, für die in § 37 Nr. 4 Satz 1 für die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung besteht.

Zu Absatz 1:

Der Geheimschutz dient vorrangig dem Schutz von Verschlussachen. Daran knüpfen die Regelungen des personellen und materiellen Geheimschutzes an. Die Verschlussache ist der zentrale Anknüpfungspunkt für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz erforderlich macht. Deswegen ist in das Gesetz eine Definition der Verschlussache aufgenommen worden. Neben Schriftstücken, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial und ähnlichem können auch elektronische Dateien und

Datenträger, elektrische Signale und Geräte oder das gesprochene Wort eine Verschlussache darstellen.

Zu Absatz 2:

Eine Einstufung als Verschlussache darf nur vorgenommen werden, wenn die Verschlussachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Private oder geschäftliche Interessen scheiden als Grund für eine Einstufung somit ebenso aus wie Interessen politischer Parteien. Dem Ziel eines optimalen Schutzes geheimhaltungsbedürftiger Informationen des Staates wird nur dann Rechnung getragen, wenn tatsächlich nur die unbedingt geheimhaltungsbedürftigen Informationen als Verschlussache klassifiziert werden. Eine ungerechtfertigte oder zu hohe Einstufung verursacht nicht nur höhere Sicherheitskosten, weil für die mit diesen Verschlussachen befassten Personen aufwändige (und zum Teil auch grundrechtsrelevante) Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Eine nicht notwendige Einstufung begründet auch die Gefahr einer Verwässerung des Geheimschutzes, weil die allgemeine Akzeptanz der Schutzvorkehrungen und die individuelle Sorgfalt im Umgang mit Verschlussachen nachlassen dürfte. Deshalb ist eine kritische Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit sowie der Möglichkeit einer zeitlich befristeten Einstufung der Verschlussache erforderlich. Diesem Grundsatz der Notwendigkeit der Einstufung und der damit bezweckten Effektivität des Geheimschutzes trägt auch die Unterscheidung abgestufter Geheimhaltungsgrade Rechnung. Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird zudem konkretisiert, dass ausschließlich durch die herausgebende amtliche Stelle oder auf deren Veranlassung eine Einstufung in die Geheimhaltungsgrade erfolgt.

Die Geheimhaltungsgrade richten sich nach dem Ausmaß des Schadens, der bei Preisgabe des Inhalts einer Verschlussache eintreten könnte. Es handelt sich um die bereits in der VSA genannten vier Verschlussachengrade (VS-NfD, VS-VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM), deren Definition unverändert in das Gesetz übernommen wurde.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist der bisher nur in der VSA geregelte elementare Grundsatz des Verschlussachenschutzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung nun auch im Gesetz verankert worden. Dies bedeutet, dass von einer Verschlussache nur die Personen Kenntnis erhalten dürfen, die aufgrund ihrer Dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten von ihr Kenntnis haben müssen. Die Weitergabe eingestufter Informationen und deren Kenntnisnahme sind somit auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zu den Absätzen 4 und 5:

In den beiden Absätzen sind die grundsätzlichen Pflichten zum Schutz von Verschlussachen für alle Personen geregelt, die Umgang mit Verschlussachen haben.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 verweist auf die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten zum Umgang mit Verschlussachen und zu deren Schutz gemäß § 37 Nr. 4. Solange von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde, gilt die VSA weiter. Diese Verordnung findet keine Anwendung für den niedersächsischen Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Arbeit. Ergänzend zu den in Absatz 6 genannten Tätigkeiten fallen unter die parlamentarische Arbeit alle Tätigkeiten gemäß §§ 34 bis 40 NVerfSchG. Darüber hinaus kommen auch weitere Tätigkeiten des Landtages in Frage, z. B. der Ältestenrat und das Präsidium. Keine parlamentarische Arbeit liegt dagegen bei Tätigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 13 NVerfSchG in Verbindung mit § 11 NVerfSchG und § 21 Abs. 3 bis 5 NVerfSchG in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) vor.

Zu Absatz 7:

Die Bedingung zur Weitergabe von Verschlussachen kommt vor allem bei der Weitergabe von Verschlussachen an den Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Arbeit zum Tragen. Klarzustellen ist dabei, dass die Landtagsverwaltung, soweit sie nicht die parlamentarische Arbeit des Landtages unterstützt, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Ausschusssitzungen, unmittelbar an die zu erlassende Verordnung nach § 37 Nr. 5 gebunden ist. Eine generelle Weitergabe von

Verschlussachen an den Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Arbeit wäre somit unrechtmäßig, sofern sich der Landtag durch seine Geschäftsordnung keine Geheimschutzregelungen gibt, die dem Niveau der Verordnung nach § 37 Nr. 5 entsprechen. Von einem gleichwertigen Schutzniveau ist auszugehen, wenn die wesentlichen Grundsätze des materiellen Geheimschutzes zum Schutz und Umgang mit Verschlussachen gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 auf den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst und umgesetzt werden. Vor Weitergabe der Verschlussache hat sich die abgebende Stelle von der empfangenden Stelle versichern zu lassen, dass Geheimschutzregelungen entsprechend der Verordnung nach § 37 Nr. 5 vorliegen. Zuständig für die Prüfung, ob die Geheimschutzregelung der Verordnung nach § 37 Nr. 5 entspricht, ist die oder der Geheimschutzbeauftragte der empfangenden Stelle.

Zu Teil 2 (Sicherheitsüberprüfung für bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen):

Zu Abschnitt 1 (Zuständigkeit, Geheimschutzbeauftragte, Verfahren):

Zu § 6 (Zuständigkeit):

Zu Absatz 1:

In Nummer 1 ist der Grundsatz normiert, dass die öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den Nummern 2 und 3 dargestellt. Im Gegensatz zu der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des alten Gesetzes ist damit die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfungen abschließend normiert worden. Dies dient der Rechtsklarheit.

Die Regelungen in den Nummern 2 und 3 sind aus den Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 1 des alten Gesetzes übernommen worden. Die Verlagerung der Sicherheitsüberprüfungen in das Fachministerium oder in die oberste Landesbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs ist wegen der besonderen Bedeutung der genannten Personen in der jeweiligen Behörde gerechtfertigt.

Zu Absatz 2:

In bestimmten Fällen können so Ausnahmen getroffen werden, z. B. bei einer geringen Anzahl an Sicherheitsüberprüfungen in Kommunen.

Zu Absatz 3:

Das bisher schon in § 6 Abs. 2 Nds. SÜG a. F. geregelte Trennungsgebot zwischen zuständiger Stelle und Personalverwaltung ist auf die Trennung zwischen zuständiger Stelle und Datenschutzbeauftragten, Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung und Suchtangelegenheiten wegen möglicher Interessenkollisionen zwischen den genannten Aufgabenbereichen ausgedehnt worden.

Zu Absatz 4:

Die Formulierung wurde entsprechend dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz angepasst.

Zu § 7 (Geheimschutzbeauftragte):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Rolle der oder des Geheimschutzbeauftragten im Gesetz verankert. Dies gilt auch für die Bestellung einer Vertretung.

Durch die Bestellung und Abberufung durch die Leitung der zuständigen Stelle und die direkte Anbindung der oder des Geheimschutzbeauftragten an diese wird der besonderen Bedeutung des Geheimschutzes Rechnung getragen.

Die Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten im Einzelnen werden nicht im Gesetz, sondern, auch wegen des Sachzusammenhangs mit den Bestimmungen des materiellen Geheimschutzes, in einer Verordnung geregelt.

Die VSA ist ergänzend anwendbar für die Einzelheiten zu den Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer Geheimschutzverordnung, für die in § 37 Nr. 3 für die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung besteht.

Zu Absatz 2:

Die Belange von Behörden mit einer geringen Anzahl an Verschlussachen sowie kleinerer öffentlicher Stellen wurden dadurch berücksichtigt, dass das Gesetz von der Pflicht der Bestellung einer oder eines Geheimschutzbeauftragten in § 7 Abs. 2 in diesen Fällen Ausnahmen zulässt. In kleinen Dienststellen kann es beispielsweise deshalb organisatorisch nicht möglich sein, eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten zu bestellen ohne Interessenkonflikte mit anderen Aufgaben hervorzurufen, die ebenfalls von dieser Person wahrgenommen werden müssen. Die Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten werden dann von der Leitung der zuständigen Stelle wahrgenommen, sodass die Belange des Geheimschutzes gewahrt bleiben.

Zu § 8 (Stufen der Sicherheitsüberprüfung, Verzicht auf einfache Sicherheitsüberprüfung):

Wie bisher gibt es drei Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Abhängig von der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit ist eine einfache, eine erweiterte oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erforderlich.

Zu Absatz 1:

Eine einfache Sicherheitsüberprüfung ist unverändert erforderlich für den Zugang zu VS-VERTRAULICH, für Tätigkeiten in einem Sicherheitsbereich oder an einer sicherheitsempfindlichen Stelle.

Für Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle wird neu die Möglichkeit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung eingeführt. Damit wird dem Bedürfnis des Anwenderkreises des Gesetzes Rechnung getragen, für besonders kritische Aufgabenbereiche im Rahmen dieser Tätigkeit nicht nur eine einfache, sondern auch eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Dies ist für Tätigkeiten, die mit besonderer Verantwortung oder einer erhöhten Gefahr verbunden sind, gerechtfertigt. Dies gilt z. B. auch in besonderen Sicherheitslagen wie dem Ukraine-Russland-Krieg, bei dem Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb der kritischen Infrastruktur eingesetzt sind, einer erhöhten Gefahr der Ausforschung durch eine fremde Macht ausgesetzt sein können. In diesen Fällen bietet die erweiterte Sicherheitsüberprüfung durch die Einbeziehung der Partnerin oder des Partners in diese ein angemesseneres Schutzniveau im Verhältnis zur erhöhten Gefahr.

Neu in das Gesetz eingeführt wurde, unter den in § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Bedingungen, der Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung im Katastrophenfall, der in § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes definiert ist, und in einer sonstigen Notfallsituation, die unvorhergesehen sein muss. Mit letzterem soll sichergestellt werden, dass der Verzicht auf die Sicherheitsüberprüfung in dieser Notfallsituation die Ausnahme bleibt und die Situation nicht durch passives Verhalten herbeigeführt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelungen zur Durchführung der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen sind aus dem alten Gesetz unverändert übernommen worden.

Zu § 9 (Unterrichtung, Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, Mitwirkungspflicht):

Zu Absatz 1:

Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über die Sicherheitsüberprüfung und deren Stufe, das damit verbundene Verfahren der Datenerhebung sowie den Umfang der Datenspeicherung. Die Unterrichtung erstreckt sich ferner auf die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

Zu Absatz 2:

Die Sicherheitsüberprüfung und die Datenverarbeitung basieren auf Freiwilligkeit und bedürfen daher der Zustimmung der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen. Die Zustimmung umfasst das gesamte Sicherheitsüberprüfungsverfahren und die damit verbundenen Maßnahmen.

In Satz 2 ist nunmehr die Möglichkeit der Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form geschaffen worden, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierfür eröffnet.

In diesem Fall können die durch das Niedersächsische Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit in Verbindung mit dem E-Government-Gesetz geregelten Schriftformäquivalente (De-Mail oder Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Bundespersonalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels) genutzt werden, oder das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Anforderungen der VSA und datenschutzrechtliche Vorschriften sind dabei zu beachten. In Satz 4 wurde zur Rechtssicherheit die Pflicht zur Belehrung der betroffenen Person über ihr Widerrufsrecht ergänzt.

Zu den Absätzen 3, 4 und 5:

In Absatz 3 Satz 1 wurde die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person an der Sicherheitsüberprüfung gesetzlich normiert. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Abgabe einer Sicherheitserklärung. Dazu gehört außerdem u. a. die Pflicht zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben oder bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen die Bereitschaft, ein Gespräch mit der zuständigen Stelle über die Sicherheitserklärung zu führen. Diese Mitwirkungspflicht gilt gemäß Absatz 4 auch für die einbezogene Person, gemäß Absatz 5 Satz 4 bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung auch für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

Neu aufgenommen in das Gesetz wurde die Pflicht für die von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen oben genannten Personengruppen, jeweils eine eigene Sicherheitserklärung abzugeben. Dabei gilt bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 und 3 für die einbezogene Person die Pflicht zur Abgabe einer eigenen Sicherheitserklärung, wenn sie oder er volljährig ist oder sobald sie oder er im Laufe des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens volljährig wird. Bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ist die Abgabe einer eigenen Sicherheitserklärung für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, erst mit Erreichen der Volljährigkeit erforderlich. Dies erscheint ausreichend, da gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 die Angaben bereits in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person zu machen sind und damit eine Abfrage gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 möglich ist.

Bisher wurde die Sicherheitserklärung auf einem Formblatt gemeinschaftlich erstellt und unterschrieben. Dies wurde aus Datenschutzgründen geändert. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden nur noch sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitserklärung, die bei der einbezogenen Person oder bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung bei der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner oder der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, gewonnen werden, an die betroffene Person übermittelt. Andere Erkenntnisse, die sich nicht als sicherheitserheblich herausstellen, werden der betroffenen Person nicht bekannt gegeben.

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die zu einem Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person führen könnten, können sich nicht nur aus den Angaben in den Sicherheitserklärungen, sondern auch aus den nachfolgenden Maßnahmen der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde ergeben.

Zu § 10 (Sicherheitserklärungen bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderungen berücksichtigen die an die Lebenswirklichkeiten angepassten Regelungen des Personenstandsrechts. Bei dem Begriff „Geschlechtseintrag“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung u. a. aus Anlass der Neuregelung in § 45 b des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I S. 212). Danach wird die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Mit der Erklärung wird die Änderung des Eintrags (des Geschlechts) bewirkt. Dieser Eintrag beziehungsweise die Änderung des Eintrags ist für jedes Geschlecht eindeutig verifizierbar. Parallel dazu kann auch der Vorname angepasst werden.

Zu Nummer 8:

Da der Lebensunterhalt auch durch mehrere gleichzeitig ausgeübte Arbeitsverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestritten werden kann, müssen diese ausnahmslos in der Sicherheitserklärung angegeben werden.

Zu Nummer 9:

Hier wurde auf eine Aufzählung von psychischen Krankheiten verzichtet, weil diese nur beispielhaft wäre und nicht abschließend. Als Hilfestellung für die zu überprüfenden Personen ist vorgesehen, in den Verwaltungsvorschriften und/oder in den Ausfüllhinweisen zur Sicherheitserklärung Beispiele dafür zu nennen, welche psychischen Erkrankungen sicherheitsrelevant sein könnten, u. a. Alkoholismus, Drogensucht.

Zu Nummer 10:

Es wird nunmehr klargestellt, dass sowohl einzelne gegen die betroffene Person durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als auch Insolvenzverfahren sicherheitsrelevant sein können.

Zu Nummer 11:

Die Formulierung „bestehen oder bestanden haben“ dient der Klarstellung, die im alten Gesetz noch nicht vorhanden war. Die Erweiterung des Begriffs der ausländischen Nachrichtendienste auch auf Sicherheitsdienste ist erforderlich, um auch doppelfunktional aufgebaute Behörden und Organisationseinheiten zu erfassen. In einigen Ländern gibt es keine strikte Trennung zwischen Polizei, Nachrichtendienst und anderen Sicherheitsorganen in der jeweiligen Sicherheitsarchitektur des Landes.

Zu Nummer 12:

Die bisherige Formulierung bezieht sich ausschließlich auf Organisationen, die als verfassungsfeindlich deklariert worden sind. Für die Bewertung im Sicherheitsüberprüfungsverfahren sind jedoch auch Kontakte zu extremistischen Personenzusammenschlüssen relevant, die nicht als verfassungsfeindliche Organisation festgestellt wurden. Insofern wird hier auf die geltende Vorschrift im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz verwiesen. Auch Kontakte zu Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs.1 Nrn. 1, 3 und 4 NVerfSchG verfolgen, müssen angegeben werden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 4 Abs. 1 verwiesen.

Zu Nummer 13:

Diese Vorschrift berücksichtigt auch Kontakte zu anderen Personenzusammenschlüssen als den in Nummer 12 genannten unabhängig von ihrer konkreten Organisationsform. Auch Personen, die Kontakte in das kriminelle Milieu oder zu Sekten haben oder Angehörige krimineller Familienclans sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen, da diese oftmals von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam und absolute Offenheit fordern. Diese Intentionen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Geheimschutzes. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei die jeweiligen Interessen dieser Personenzusammenschlüsse über die des Geheimschutzes gestellt werden. Beispiele hierfür sind Scientology, Motorradclubs mit Verbindungen in kriminelle Milieus oder die Mafia. Ein entschlossenes und konsequentes Vorgehen des Staates und seiner Behörden gegen solche Strukturen stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Neben polizeilichen und justiziellen Maßnahmen, der Intensivierung von Ermittlungsmaßnahmen und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie der Bewältigung von Gefahrenlagen aus dem Umfeld solcher Clans gehört dazu auch, Angehörigen dieser Strukturen den Zugang zu Verschlussachen oder zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zu verwehren. Auf die Entschließung des niedersächsischen Landtages (Drs. 18/6761) mit der Überschrift „Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu Nummer 15:

Die bisherige Regelung wird um die Angabe aller vorbereiteten oder zurzeit durchgeführten dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wegen eines Fehlverhaltens erweitert. Durch diese Erweiterung wird sichergestellt, dass auch dienstrechtliche Maßnahmen außerhalb eines Disziplinarverfahrens und Maßnahmen, die nicht verbeamtete Personen betreffen, in die Bewertung mit einbezogen werden können.

Zu Nummer 16:

Der Inhalt von § 8 Abs. 1 Nr. 14 des alten Gesetzes wurde in Nummer 16 übernommen. Der aus dem alten Gesetz stammende Begriff des „nahen Angehörigen“ wurde ersetzt durch den Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Entsprechende Angaben zu der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, sind weiterhin zu machen. Dies dient der Konkretisierung des in Nummer 16 gemeinten Personenkreises.

Zu den Nummern 18 und 19:

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung und veränderter Lebenswirklichkeiten ergeben sich Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Internetseiten sowie aus Äußerungen in sozialen Netzwerken. Diese Erkenntnisse sind für die Sicherheitsüberprüfung unverzichtbar, weil das Internet für das soziale Leben inzwischen eine hohe Bedeutung hat und die aus dem Internet gewonnenen Erkenntnisse dabei Berücksichtigung finden müssen. Um eine zielgerichtete und effektive Recherche in sozialen Netzwerken zu ermöglichen, wird die Angabe der Identifikationsmerkmale und der Benutzernamen in sozialen Netzwerken verpflichtend.

Zu Nummer 20:

Während § 8 Abs. 1 Nr. 8 des alten Gesetzes lediglich die Angabe von im Haushalt der betroffenen Person lebenden volljährigen Personen vorsah, ist in Nummer 20 nunmehr normiert, dass im Haushalt lebende Personen ab 14 Jahren anzugeben sind.

Diese Änderung berücksichtigt die Regelung im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz gemäß § 13 NVerfSchG, die die Speicherung der Daten Minderjähriger ab einem Alter von 14 Jahren zulässt. Durch die Gesetzesänderung können Erkenntnisse von minderjährigen Haushaltsangehörigen in der Sicherheitsüberprüfung berücksichtigt werden, die sich aus dem Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden ergeben. Dadurch wird dem aktuellen Phänomen minderjähriger Terrorverdächtiger Rechnung getragen.

Durch eine im Haushalt der betroffenen Person lebende Person geht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos aus.

Die in § 5 genannten Schutzgüter beim Umgang mit Verschlusssachen und die Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle gemäß § 2 Abs. 4, z. B. in einem Unternehmen, das zur kritischen Infrastruktur gehört, haben eine so hohe Bedeutung, dass bei Abwägung zwischen den oben genannten Schutzgütern und dem Minderjährigenschutz dieser zurücktreten muss. Wie sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 ergibt, beschränken sich die Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den im Haushalt lebenden Minderjährigen auf die Abfrage im Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden.

Zu Nummer 21:

Wegen der besonderen Beziehung zu der zu überprüfenden Person müssen zu der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner oder zu der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht volljährig sind und nicht im Haushalt der betroffenen Person leben, die gleichen Angaben gemacht werden wie die Angaben zu den von Nummer 20 erfassten Personen.

Zu Absatz 1 Sätze 2 bis 5:

Nunmehr ist bereits für die einfache Sicherheitsüberprüfung die Vorlage von Lichtbildern erforderlich.

Die geforderten Lichtbilder von der betroffenen Person dienen der Erleichterung der Identitätsfeststellung bei der Internetrecherche.

Die Lichtbilder in elektronischer Form verlangen zu können, ist die Folge der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungstätigkeiten und korrespondiert mit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Sicherheitserklärung in elektronischer Form abzugeben und die Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakte in elektronischer Form zu führen. Bei der Entscheidung, ob die Lichtbilder in elektronischer Form von der betroffenen Person verlangt werden, ist auf eine Übermittlung auf einem sicheren elektronischen Weg zu achten.

Mit der Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Lichtbilder nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden dürfen. Zum Schutz dieser Daten muss dies durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich hier im Rahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung nicht um die Angaben der sogenannten „einbezogenen Person“, sondern um die erforderlichen Angaben zur Ehegattin, zum Ehegatten, zur Lebenspartnerin, zum Lebenspartner oder zur Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt. Die „einbezogene Person“ gibt es nur bei den Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 2 und 3. Sie unterliegt einer deutlich größeren Anzahl von Überprüfungsmaßnahmen als die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1.

Im Gegensatz zum alten Gesetz sind nunmehr Angaben zu Insolvenzverfahren gefordert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die finanzielle Situation beide Partner betrifft. Zudem muss der o. g. Personenkreis auch Angaben dazu machen, ob Kontakte zu Personenzusammenschlüssen bestehen oder bestanden haben, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern das uneingeschränkte Befolgen ihrer Gebote und Verbote verlangen, wenn dadurch Konflikte mit den Dienst- und Geheimhaltungspflichten zu erwarten ist. Dies erscheint nur folgerichtig, da auch Kontakte zu extremistischen Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen anzugeben sind und eine Ungleichbehandlung dieser Personengruppen ungerechtfertigt erscheint.

Zu § 11 (Sicherheitserklärungen bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 werden bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) in der Regel die letzten zehn Jahre in der Bewertung des Sachverhalts berücksichtigt. Daher muss die mitwirkende Behörde auch die Möglichkeit haben, die für die Bewertung relevanten Informationen zehn Jahre rückwirkend erheben zu können. Dies ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass der Personenkreis, der gemäß einer Ü2 oder einer Ü3 überprüft wird, Zugang zu GEHEIM oder zu STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlussmaterial erhalten soll und es sich auch um Personen handelt, die in der Verfassungsschutzbehörde tätig werden sollen. Zudem zeigt die Praxis, dass finanzielle Probleme schon seit Langem eine große Rolle bei Sicherheitsüberprüfungen darstellen und die Bedeutung von psychischen Erkrankungen in Sicherheitsüberprüfungsverfahren in den letzten Jahren exorbitant zugenommen hat.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 2:

Die Angaben sollen die Identitätsprüfung erleichtern und berücksichtigen die Möglichkeit, sich mehrere Reisepässe ausstellen zu lassen.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Die geforderten Lichtbilder sind sowohl für die Internetrecherche als auch für die bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 vorgesehene Identitätsfeststellung erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die über die einbezogene Person anzugebenden Daten, deren Erhebung aufgrund der engen persönlichen Bindung der einbezogenen Person zur betroffenen Person gerechtfertigt und geboten ist.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Die geforderten Lichtbilder sind sowohl für die Internetrecherche als auch für die bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 2 vorgesehene Identitätsfeststellung erforderlich.

Zu § 12 (Sicherheitserklärungen bei Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Die in den Nummern 1 bis 3 und 5 geforderten Angaben waren in der bisher gültigen Gesetzesfassung nur für Mitarbeitende der Verfassungsschutzbehörde vorgesehen. Diese Angaben werden nunmehr bei allen erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen, auch außerhalb der Verfassungsschutzbehörde, gefordert, da das Schutzniveau bei den sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, die einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 3 bedürfen, identisch ist.

Die Angaben unter Nummer 5 sind erforderlich, um eine Abfrage dieser Personen im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden zu ermöglichen. Dabei sind die Kinder und Geschwister, jeweils mit Namen und Vornamen und jeweils auch früheren Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz mit Anschrift anzugeben. Da eine Ü3 den Zugang zu Verschlusssachen bis zum Verschlusssachengrad STRENG GEHEIM ermöglicht, ist es erforderlich, auch Kinder und Geschwister, wegen deren möglichen Einfluss auf die betroffene Person, zu überprüfen, auch wenn diese nicht im Haushalt der betroffenen Person leben.

Zu § 13 (Verfahren bei der zuständigen Stelle nach Abgabe der Sicherheitserklärung):

In § 13 wird das Verfahren bei der zuständigen Stelle nach Abgabe der Sicherheitserklärung gebündelt. Davon getrennt sind die Maßnahmen der mitwirkenden Behörde in § 14 dargestellt. Im Vergleich zum alten Gesetz wurden dadurch die Aufgaben der zuständigen Stelle einerseits und der mitwirkenden Behörde andererseits zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens übersichtlicher gestaltet.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Bisher waren sogenannte „Erstgespräche“ bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 Abs. 3 nur mit Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde und der einbezogenen Person üblich. Nunmehr soll, als Konsequenz aus der Gleichbehandlung, mit allen Personen, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 3 durchgeführt wird, ein Gespräch über deren jeweilige Sicherheitserklärung geführt werden. Nicht nur bei Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde, sondern bei allen Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Stufe ist ein persönlicher Eindruck relevant.

Dieses Gespräch wird in Form eines Vermerks Teil der Sicherheitsakte und nach Weitergabe an die mitwirkende Behörde Teil der Sicherheitsüberprüfungsakte.

Zu Absatz 4:

Die zuständige Stelle fragt wegen Erkenntnissen zu einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR bei dem Bundesarchiv an, da dort seit dem 17. Juni 2021 die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR aufbewahrt werden.

Zu § 14 (Maßnahmen der mitwirkenden Behörde):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 2:

Die Anfragen an das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem umfassen auch nicht volljährige Personen ab 14 Jahren, siehe Begründung zu § 10 Abs. 1 Nrn. 19 und 20. Dies gilt auch für die in der Sicherheitserklärung bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 3 aufgeführten Kinder und Geschwister ab 14 Jahren, auch wenn sie nicht im Haushalt der betroffenen Person leben, siehe § 12 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes.

Zu Nummer 4:

Bisher haben die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister auch die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister umfasst. Dies hat sich seit dem 1. September 2020 geändert. Seither müssen die Daten aus dem neu normierten Gewerbezentralregister zusätzlich abgefragt werden, siehe Artikel 4 des 7. Bundeszentralregistergesetzänderungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2738).

Zu Nummer 7:

Ziel der mitwirkenden Behörde ist es, im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung Anhaltspunkte für mögliche Sicherheitsrisiken zu finden, wofür das Instrument der Internetrecherche unentbehrlich ist, da die Bedeutung des Internets für die Darstellung der eigenen Person und der eigenen Meinung mittlerweile immens groß ist. Vermehrt werden dadurch Printmedien und auch sonstige öffentliche Äußerungen ersetzt. Es existieren Plattformen, auf denen in Echtzeit aktuelle Fragen diskutiert werden, die aus Sicht der Teilnehmenden von besonderem Interesse sind. Ziel ist es, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. In diesen offenen Gesprächen wird die Öffentlichkeit gesucht und - anders als in Diskussionen etwa in Chat-Gruppen - bewusst auf eine Einschränkung der Teilnehmenden verzichtet. Die dort ausgetauschten Meinungen haben eine große Wirkung, weil der Kreis derjenigen, die auf die ausgetauschten Auffassungen zugreifen können, praktisch unbegrenzt ist. Diese Darstellung im Internet eröffnet somit umfangreiche Recherchemöglichkeiten für fremde Nachrichtendienste, extremistische Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen. So können aus der jeweiligen Perspektive interessante Personen identifiziert und gegebenenfalls erkannte Schwächen für eine Ansprache genutzt werden. Für die mitwirkende Behörde muss daher auch die Möglichkeit gegeben sein, solch relevanten Erkenntnisse zu gewinnen.

Diese Befugnis der mitwirkenden Behörde zur Internetrecherche ist nicht nur vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage erforderlich, sondern auch angesichts des Ziels der Bundesregierung, konsequent gegen Extremisten im öffentlichen Dienst vorzugehen. Im politischen Raum wird dies etwa vom Parlamentarischen Kontrollgremium gefordert, das in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 26. April 2023 die Erwartung geäußert hat, zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Sicherheitsrisiken Befugnisse der mitwirkenden Behörden für „weitreichende Recherchemöglichkeiten in den sozialen Medien“ vorzusehen (BT-Drs. 20/6575, S. 2).

Die Internetrecherche erfolgt nur im erforderlichen Maß. Dies bedeutet nicht, dass die Internetrecherche auf die Personen beschränkt wird, bei denen im Laufe des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens durch andere Maßnahmen sicherheitsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Damit ist auch nicht gemeint, dass die Internetrecherche auf Internetseiten beschränkt wird, die nach einer ersten Sichtung offensichtlich sicherheitsrelevant sind. Stattdessen ist bei der Internetrecherche grundsätzlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Inwieweit die Internetrecherche das erforderliche Maß überschreitet, unterliegt einer Einzelfallbeurteilung. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn die Überprüftiefe im Missverhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.

Zu Nummer 8:

Bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung erfolgt eine Internetrecherche zu der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner oder der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, unter Verwendung des Klarnamens dieser Person.

Hintergrund ist zum einen die Annahme, dass Partner sich aufgrund ihrer engen emotionalen Bindung gegenseitig beeinflussen. Zudem ermöglicht die oben beschriebene und leicht durchzuführende Internetrecherche durch fremde Nachrichtendienste und extremistische Organisationen oder Einzelpersonen auch die Suche nach Partnerinnen oder Partnern, die dadurch ebenfalls in deren Fokus rücken können. Daher ist eine Internetrecherche zu diesem Personenkreis schon bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung gerechtfertigt, zumal die Internetrecherche nur über den Klarnamen durchgeführt wird.

Zu Nummer 9:

Die Abfrage im Ausländerzentralregister wurde neu in das Gesetz aufgenommen, da dort für die Sicherheitsüberprüfung relevante Informationen entnommen werden können. Aufgrund der größeren Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Staatsgrenzen hinweg wurde diese Abfragemöglichkeit geschaffen, um eine Lücke im alten Gesetz zu schließen.

Zu Nummer 10:

In dem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Erkenntnisse bei ausländischen Sicherheitsbehörden einzuholen, wenn sich die betroffene Person im Überprüfungszeitraum ununterbrochen länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat.

Zu Nummer 11:

Da die Angaben in der Sicherheitserklärung die Basis für eine Sicherheitsüberprüfung bilden, müssen die dort getätigten Angaben auch überprüfbar sein. Dabei können Anfragen an Meldebehörden helfen, die Identität der zu überprüfenden Person zu verifizieren und die Richtigkeit der angegebenen Adressdaten überprüfen zu können. Nur durch Anfragen an Meldebehörden kann beispielsweise aufgedeckt werden, dass die zu überprüfende Person an einem nicht angegebenen früheren Wohnsitz straffällig geworden ist, da nur die jeweils zuständigen Landeskriminalämter auf die Dateien der Polizei zugreifen können. Zudem sind die Auskünfte der Landeskriminalämter, des Bundeszentralregisters und des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erfahrungsgemäß zum Teil nicht deckungsgleich. Auch andere Bundesländer, wie etwa Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz, sehen in ihren Sicherheitsüberprüfungsgesetzen solche Regelungen vor.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Die Abfrage bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen Person, weil diese besser beurteilen kann, ob ihr durch die Abfrage Nachteile entstehen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift berichtigt einen redaktionellen Fehler im bisherigen Gesetz. Es handelt sich hier im Rahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung nicht um die Angaben der sogenannten „einbezogenen Person“, sondern um die erforderlichen Angaben zur Ehegattin, zum Ehegatten, zur Lebenspartnerin, zum Lebenspartner oder zur Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 wird die Partnerin oder der Partner der betroffenen Person nicht in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen und wird daher nicht im gleichen Umfang wie die betroffene Person überprüft. Aufgrund der engen emotionalen Bindung zu der Partnerin oder dem Partner und der damit verbundenen Einflussmöglichkeit auf die betroffene Person kann die Partnerin oder der Partner auch bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 Abs. 1 nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Es sind aber lediglich die in § 10 Abs. 2 genannten Angaben zu machen. Außerdem erfolgt eine Abfrage im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem. Wenn sich aus der Sicherheitserklärung oder der o. g. Abfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben, so können bei diesen Personen gemäß Absatz 3 die dort enumerativ aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 kann ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Hinblick auf eine sonstige in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person genannte Person vorliegen. Unter sonstige Personen fallen dabei, je nach Stufe der Sicherheitsüberprüfung, beispielsweise Eltern oder Geschwister.

Auch über diese sonstigen Personen wird zunächst eine Anfrage an das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem gestellt. Sofern sich aus dieser Abfrage eine sicherheitserhebliche Erkenntnis ergibt, so können auch zu diesen Personen die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden, um beurteilen zu können, ob sich die sicherheitserhebliche Erkenntnis negativ auf die betroffene Person auswirkt.

Gemäß § 9 Abs. 5 gibt die nicht einbezogene Partnerin oder der nicht einbezogene Partner bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 Abs. 1 eine eigene Sicherheitserklärung ab und wird dabei auch über mögliche Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 belehrt. Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nds. SÜG a.F.) ist daher die gesonderte Zustimmung der Partnerin oder des Partners zu diesen Maßnahmen nicht mehr notwendig.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1 Nr. 2:

Für die einbezogene Person wird bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen eine Internetrecherche unter

Berücksichtigung der persönlichen Benutzeridentifikationsmerkmale vorgesehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 verwiesen.

Zu Satz 2

Wie bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung muss auch bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung und einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Möglichkeit bestehen, dass, bei Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse, über sonstige in der Sicherheitserklärung der betroffenen oder der einbezogenen Person genannte Personen Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 ergriffen werden können.

Zu Absatz 5:

Es soll die Möglichkeit geboten werden, dass die mitwirkende Behörde im Einzelfall nur noch zwei der drei angegebenen Referenzpersonen befragen muss, sofern dies nach Einschätzung der mitwirkenden Behörde ausreichend erscheint.

Durch diese Vorgehensweise wird eine Beschleunigung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beabsichtigt. Ein niedrigeres Schutzniveau wird dagegen aber vermieden, da neben der Referenzpersonenbefragung eine tiefgehende Internetrecherche vorgesehen ist, die die Befragungsergebnisse ergänzt.

Zu Absatz 6:

Zu Satz 1:

Die Befragung durch die mitwirkende Behörde ersetzt die Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Nds. SÜG a. F. Ob eine Befragung erforderlich ist, wird nunmehr in das Ermessen der mitwirkenden Behörde gestellt. Die Befragung kann unterbleiben, wenn aus der vorhandenen Aktenlage bereits eine Bewertung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse möglich ist. Das Recht auf persönliche Stellungnahme im Fall der Nichtzulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird durch die Anhörung durch die zuständige Stelle gewährleistet, siehe § 15 Abs. 6. Die neue Regelung führt zu einer Reduktion von Doppelbefragungen zum gleichen Thema, die in der Vergangenheit bei den befragten Personen zu Unverständnis führen konnten.

Das Recht auf ein persönliches Gespräch wird sowohl der betroffenen Person als auch der einbezogenen Person und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, und allen anderen in den Sicherheitserklärungen genannten Personen gewährt, sofern diese das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Personen, in denen ein Sicherheitsrisiko liegen kann, auch durch die mitwirkende Behörde befragt werden können. Dies ist unabdingbar, da die mitwirkende Behörde die Aufgabe hat, der zuständigen Stelle mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Diese Beurteilung ist der mitwirkenden Behörde aber nur möglich, wenn sie die rechtliche Möglichkeit hat, die sicherheitserheblichen Erkenntnisse umfassend zu bewerten. Ein solches Gespräch wird nicht gegen den Willen der befragten Person durchgeführt.

Zu Satz 3:

Die Teilnahme der Beschäftigten oder des Beschäftigten der zuständigen Stelle liegt nunmehr im Ermessen der mitwirkenden Behörde und ist nicht mehr vom Antrag der befragten Person abhängig, siehe § 10 Abs. 1 Satz 3 Nds. SÜG a. F. Da der zuständigen Stelle die Entscheidung über die Zulassung zu der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit obliegt, kann es erforderlich sein, dass sie sich ein umfassendes Bild über die Relevanz der sicherheitserheblichen Erkenntnisse bildet. Dazu kann die Teilnahme an der Befragung der mitwirkenden Behörde dienen.

Zu Satz 4:

In § 14 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 Nds. SÜG-E wird das Wort „auch“ gestrichen, um klarzustellen, dass ausschließlich andere - bisher noch nicht im Verfahren beteiligte - Stellen gemeint sind.

Insbesondere Polizeidirektionen, Gewerbeämter, Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden werden gemäß § 14 Abs. 1 Nds. SÜG-E im Verfahren bereits beteiligt, sodass hier entsprechend bei

Bedarf die Möglichkeit bestehen muss, Akten auch ohne vorherige Befragung anfordern zu können. Eine gegenteilige Auffassung (Aktenanforderung an Staatsanwaltschaft erst nach erstmaliger Anhörung wegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse) würde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unnötig in die Länge ziehen und somit personelle und finanzielle Ressourcen binden. In der Praxis ist nach der Aktenauswertung zum Teil keine Anhörung notwendig, da sich daraus keine sicherheitsrelevante Erkenntnis ergibt (z. B. Körperverletzung im Amt bei Polizeibeamten) oder die Person kein Täter, sondern Opfer der Straftat ist. In diesen Fällen stellt eine Befragung auch kein milderes Mittel dar.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 bestimmt die Regelüberprüfungszeiträume für die verschiedenen Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Für die einfache Sicherheitsüberprüfung umfasst dieser in der Regel die letzten fünf Jahre. Für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist in der Regel aufgrund des Umgangs mit Verschlussachen mit höheren Geheimhaltungshaltungsstufen ein Überprüfungszeitraum geboten, der die letzten zehn Jahre umfasst.

Es besteht ein Interesse, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Auslandserfahrung im öffentlichen Dienst zu beschäftigen und diese mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauen zu können. Diese Menschen hatten möglicherweise in den letzten fünf beziehungsweise zehn Jahren ihren Aufenthaltsort nicht durchgängig in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es möglich, dass die in § 9 Abs. 1 bis 5 Buchst. a geregelten Standardmaßnahmen, insbesondere die Dateiabfragen, keine zweifelsfreie Bewertung der Zuverlässigkeit dieser betroffenen oder einbezogenen Personen zulassen.

Um die mitwirkende Behörde in die Lage zu versetzen, Sicherheitsrisiken zu erkennen, soll es ihr in diesen oder ähnlichen Fällen gestattet werden, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören Anfragen bei ausländischen Stellen, die Befragung geeigneter Auskunftspersonen oder die Einholung von Informationen bei anderen geeigneten Stellen oder durch geeignete Dokumente, um zusätzliche Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit der betroffenen oder der einbezogenen Personen zu gewinnen.

Es handelt sich um Regelüberprüfungszeiträume. Der Erfolg der Sicherheitsüberprüfung hängt daher davon ab, ob, an diesen Zeiträumen orientiert, die Zuverlässigkeit der betroffenen Person für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten mit Sicherheit beurteilt werden kann.

Zu § 15 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Zu Absatz 1 Sätze 2 und 3:

Es wird der Fall geregelt, dass die mitwirkende Behörde trotz des Vorliegens sicherheitserheblicher Erkenntnisse, welche zurzeit kein Sicherheitsrisiko begründen, die zuständige Stelle darüber unterrichtet, damit dieser gegebenenfalls Sicherheitshinweise gegeben werden können, die dazu beitragen können, dass ein Sicherheitsrisiko nicht entsteht.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass allein die zuständige Stelle die Entscheidungsgewalt darüber hat, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf. Kann bei der Bewertung des Sicherheitsrisikos zwischen zuständiger Stelle und mitwirkender Behörde keine Einigkeit hergestellt werden, so hat die zuständige Stelle gemäß Satz 4 ihre Entscheidung mit der mitwirkenden Behörde und der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Fachministeriums als Expertin oder als Experten für Fragen des Geheimschutzes zu erörtern.

Satz 3 verleiht dem schon bisher geltenden Grundsatz „in dubio pro securitate“ Gesetzesrang. Das bedeutet, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit, die auch nach Durchführung aller Maßnahmen nicht ausgeräumt werden konnten, einer Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegenstehen.

Satz 5 normiert die Möglichkeit der zuständigen Stelle, Entscheidungen mit Auflagen zu erlassen, sofern diese geeignet sind, das sich aus sicherheitserheblichen Erkenntnissen ergebende Risiko für

die Sicherheit der Schutzgüter des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und sofern ohne diese Auflagen die Feststellung eines Sicherheitsrisikos unumgänglich wäre. Die Möglichkeit, Auflagen zu erlassen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf die einbezogene Person. Durch eine Auflage kann beispielsweise die betroffene oder die einbezogene Person verpflichtet werden, regelmäßig einen Nachweis über die Tilgung von Schulden vorzulegen.

Zu den Absätzen 6 und 7:

Das Recht auf ein persönliches Gespräch wird sowohl der betroffenen Person als auch der einbezogenen Person und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und der Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, und allen anderen in den Sicherheitserklärungen genannten Personen gewährt, sofern diese das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Annahme eines solchen Gesprächsangebots ist freiwillig. Eine stattdessen abgegebene schriftliche Stellungnahme, z. B. auch durch einen Rechtsanwalt, ist danach nicht zulässig, da die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, auch vom persönlichen Eindruck des Gesprächsverlaufs und der angehörten Person abhängig ist.

Zu Absatz 8:

Es wird nunmehr die Pflicht für die zuständige Behörde normiert, der betroffenen Person nicht nur das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung, sondern auch die tragenden Gründe für die Ablehnung der Zulassung zu der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit mitzuteilen, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Satz 3 vor. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle die einbezogene Person oder bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Abs. 1 die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner und die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu unterrichten, da sie eng mit der betroffenen Person verbunden sind und eine eigene Sicherheitserklärung abgegeben haben.

Zu § 17 (sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Die gegenseitige Unterrichtungspflicht bei Bekanntwerden sicherheitserheblicher Erkenntnisse war bereits in § 13 Abs. 1 Nds. SÜG a. F. normiert. Nunmehr wird in § 17 speziell der Fall geregelt, dass die sicherheitserheblichen Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist die Untersagung der Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geregelt, die bis zur Aufklärung darüber, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, gilt. Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, Sofortmaßnahmen zum personellen Verschlussachen- und Sabotageschutz zu treffen. Dabei ist das im Gesetzestext festgelegte Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.

Zu § 18 (Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüberprüfung):

Zu Absatz 1:

Die Pflicht der betroffenen Person, die zuständige Stelle über eine neu einzubeziehende Person zu unterrichten, war bereits in § 2 Satz 2 Nds. SÜG a. F. normiert worden. Sie wird nunmehr in § 18 Abs. 1 konkretisiert. Das heißt, die Unterrichtung ist unverzüglich und auch nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen.

Zu Absatz 2:

Im Rahmen des Russland-Ukraine-Konflikts war zum Schutz vor Spionage und Einflussnahmetätigkeiten durch diese Staaten der dringende Bedarf erkannt worden, die Verpflichtung zu normieren, die zuständige Stelle auch außerhalb von Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen über die in § 18 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.

Damit wird den besonderen Gefahren für die sicherheitsempfindlichen Bereiche, die im Rahmen des o. g. Konflikts noch deutlicher geworden sind, Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Die Aktualisierung der Angaben in der Sicherheitserklärung fünf Jahre nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung war bisher in dieser Konkretisierung nur in den Verwaltungsvorschriften zu § 14 Abs. 1 Nds. SÜG a. F. geregelt und wurde aus der Verpflichtung aus § 14 Abs. 1 Nds. SÜG a. F. entnommen, die Sicherheitserklärung auf Verlangen der zuständigen Stelle um eingetretene Veränderungen zu ergänzen. Die Regelung aus den Verwaltungsvorschriften wurde nunmehr ins Gesetz übernommen. Da die einbezogene Person bei einer Ü2 oder einer Ü3 und, bei einer Ü1, auch die Ehegattin / der Ehegatte bzw. die Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, jeweils eine eigene Sicherheitserklärung ausfüllt, muss auch diese Personengruppe zu einer Aktualisierung der Angaben aufgefordert werden.

Zu Absatz 4:

In der bislang geltenden gesetzlichen Regelung ist die Wiederholungsüberprüfung gemäß § 14 Abs. 2 a. F. auf die Ü3 beschränkt. Dies ist nun auch auf alle Stufen der Sicherheitsüberprüfung übertragen worden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und einbezogenen Person erforderlich.

Durch die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfungen wird ein deutlich höheres Schutzniveau für alle Stufen der Sicherheitsüberprüfung erreicht.

Ausnahmen von der Regel, dass eine Sicherheitsüberprüfung nach zehn Jahren wiederholt werden muss, sind z. B. dann möglich, wenn die betroffene Person erwartbar in absehbarer Zeit aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausscheidet, z. B. durch Pensionierung, Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder Dienstposten.

Zu § 19 (Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle):

Zu Satz 1 Nr. 3:

Korrespondierend zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird auf eine beispielhafte Aufzählung von in Betracht kommenden psychischen Erkrankungen verzichtet.

Zu Abschnitt 2 (Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung):

Zu § 20 (Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte):

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt die Trennung von Personal- und Sicherheitsakten klar. Damit wird sichergestellt, dass die Personalstelle keine Kenntnis über den Inhalt der Sicherheitsakte erlangt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Grundsatz zur Trennung der Personalakte von der Sicherheitsakte auch für die Sicherheitsüberprüfungsakte.

Zu Absatz 5:

Durch die Schaffung des Absatzes 5 erhalten die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde eine spezielle Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in elektronischen Akten. Die Neuregelung geht davon aus, dass eine in elektronischer Form geführte Akte - etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit, aber auch auf die sonstigen Verarbeitungsregelungen - wie eine herkömmliche Papierakte zu behandeln ist. Die Vorschrift stellt daher die elektronischen Akten den bisherigen Papierakten in Bezug auf die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten gleich. Insoweit wird hiermit eine Angleichung an das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vorgenommen, indem seit dem 1. November 2016 insgesamt keine Unterscheidung zwischen Akten in elektronischer Form oder Papierakten vorgenommen wird. Die Regelung selbst entspricht inhaltlich der im Jahr 2015 eingeführten Regelung des § 15 Abs. 6 SÜG Bund (vergl. Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. November 2015, BGBl. I S. 1938).

Aus der Gleichbehandlung der elektronischen Akte mit der herkömmlichen Papierakte folgt auch, dass die Aufbewahrungs- und Vernichtungsregelungen in § 21 ebenso für die elektronische Akte

gelten. Die gesonderte Aufbewahrung ist insoweit nicht physisch, sondern technisch zu verstehen und wird gegebenenfalls auch in einem zentralen Aktenverwaltungssystem technisch durch entsprechend gesonderte Zugriffsberechtigungen realisiert. Die Regelungen zum automatisierten Zugriff auf die elektronische Akte trägt den besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen bei der Führung elektronischer Akten Rechnung und stellt damit sicher, dass die besonderen Regelungen für die Speicherung in Dateien nicht durch die Möglichkeiten des automatisierten Zugriffs auf die elektronischen Akten umgangen werden. In Dateien dürfen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde nur bestimmte Daten natürlicher Personen nach § 22 speichern. Im Rahmen einer automatisierten Volltextfassung ist eine Mitspeicherung der Daten anderer Personen unumgänglich, deren Speicherung in Dateien (beispielsweise Referenzpersonen) nicht zulässig wäre. Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte dieser Personen wirksam und umfänglich zu gewährleisten, ist eine automatisierte Abfrage personenbezogener Daten nur zulässig, wenn die Daten dieser Personen auch in Dateien gespeichert werden dürfen. Eine automatisierte Abfrage beispielsweise von Referenzpersonen ist danach unzulässig.

Zu Absatz 6:

Der neu geschaffene Absatz 6 soll die angemessene Sicherheit der besonders vertraulich zu handhabenden personenbezogenen Daten aller von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen gewährleisten.

Zu § 21 (Vernichtung der Akten):

Zu Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b:

Nummer 1 Buchst. b soll sicherstellen, dass Erkenntnisse, vor allem über die persönliche Zuverlässigkeit, die ein Sicherheitsrisiko begründen, in einem neuerlichen Sicherheitsüberprüfungsverfahren berücksichtigt werden können. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass sich Stellenbewerber und Stellenbewerberinnen bei unterschiedlichen Auswahlverfahren in Sicherheitsbehörden bewerben und ihre jeweiligen Angaben und ihr jeweiliges Verhalten wegen der Erfahrungen aus den vorhergegangenen Sicherheitsüberprüfungsverfahren anpassen.

Zu Absatz 5:

Um einen umfassenden Schutz der Vertraulichkeit für die Inhalte der Sicherheitsüberprüfungsakten zu gewährleisten, wird die Schutzfrist von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung im Wege einer hausinternen Verfügung innerhalb des Landesarchivs auf 130 Jahre verlängert.

Zu § 22 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1:

Die in § 22 eingeräumte Möglichkeit, außerhalb von Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten personenbezogene Daten nach entsprechenden Suchkriterien zu speichern, dient der Übersicht der zuständigen Stelle über den Bearbeitungsstand der einzelnen Sicherheitsüberprüfungen und ermöglicht aufgrund der gespeicherten sicherheitserheblichen Erkenntnisse die Bearbeitung nach einheitlichen Maßstäben.

Wegen der besonderen Sensibilität der Daten über sicherheitserhebliche Erkenntnisse wurde die Befugnis zur Verarbeitung dieser Daten explizit geregelt.

Zu Absatz 2:

Korrespondierend zu Absatz 1 wird der mitwirkenden Behörde ebenfalls das Recht eingeräumt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu § 23 (Zweckbindung):

Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen in § 18 Nds. SÜG a. F. Die Begriffsbestimmungen entsprechen nunmehr dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung.

Zu § 24 (Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke):

Zu Absatz 1:

Die Anwendungsfälle für die zweckdurchbrechende Datenverarbeitung wurden im Verhältnis zu § 19 Nds. SÜG a. F. neu gefasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen. Die in der bisherigen Vorschrift genannten „anderen“ Fälle der einwilligungsbedürftigen Datenverarbeitung kommen in der Praxis nicht vor und sind insoweit nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 a. F. wurde bezüglich der Verhinderung von Straftaten ergänzt und es wurde auf die im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz definierten Straftaten von erheblicher Bedeutung und terroristischen Straftaten verwiesen. Damit wurde der Anwendungsbereich konkretisiert. Die Verwendung und Übermittlung steht aus Verhältnismäßigkeitsgründen unter dem Vorbehalt, dass die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Zu Nummer 2:

Die zuständige Stelle darf personenbezogene Daten an die personalverwaltende Stelle übermitteln, sofern dies u. a. zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist. Dies trägt dem Ziel der Bundes- und Landesregierung Niedersachsens Rechnung, Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst zu erkennen und aus diesem fernzuhalten oder zu entfernen. Dazu ist es geboten, dass im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewonnene, auf konkreten Tatsachen beruhende Erkenntnisse zu Verstößen gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verfassungstreue auch disziplinarisch und arbeitsrechtlich genutzt werden können. Konkret bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht lediglich um den vagen Verdacht eines Verstoßes handeln darf, sondern sich die Erkenntnis auf eine hinreichend konkrete Tatsachengrundlage stützen muss.

Zu den Nummern 4 und 5:

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Anwendungsfälle sind neu in das Gesetz aufgenommen worden zur Aufklärung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 NVerfSchG in der Fassung vom 7. Juni 2021, die erhebliche Bedeutung haben oder auf Gewalt ausgerichtet sind. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Da bisher nur Informationen über Spionagetätigkeiten verwendet und übermittelt wurden, durften die Erkenntnisse zu den oben genannten Bestrebungen nicht weitergegeben werden, obwohl sie für den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung genauso wie Spionagetätigkeiten relevant sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bindet den Empfänger im Rahmen des Datenschutzes, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den diese übermittelt worden sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Fall, dass die betroffene Person in dem in § 21 Abs. 4 Satz 1 geregelten Fall in die Aufbewahrung ihrer Daten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus eingewilligt hat. Dann ist die Verwendung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten nur eingeschränkt und zwar in den in Absatz 4 genannten Fallkonstellationen zulässig.

Zu § 25 (Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Berichtigung unrichtiger Daten unverzüglich zu erfolgen hat. Damit wird ein angemessen hohes Schutzniveau im Hinblick auf die Richtigkeit der Daten gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Korrespondierend zu Absatz 1 sind auch hier die gespeicherten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 resultiert aus der entsprechenden Pflicht gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Zu § 26 (Auskunft, Akteneinsicht):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist das Auskunftsrecht der anfragenden Person zu ihren im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten geregelt. Anfragende Personen können neben der betroffenen und der einbezogenen Person auch die Referenz- und Auskunftspersonen und andere Personen sein, die im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens mit personenbezogenen Daten gespeichert wurden. Die Sätze 2 bis 4 sehen einen Zustimmungsvorbehalt bei Auskunftserteilung der zuständigen Stelle durch die mitwirkende Behörde als für diese Daten Verantwortliche vor für die von ihr an die zuständige Stelle übermittelten personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Gründe, die Auskunftserteilung abzulehnen.

Zu den Absätzen 3 und 4:

In diesen Absätzen wird das Verfahren bei Ablehnung der Auskunftserteilung dargestellt, das Beschwerderecht gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen und das Verfahren zu derer oder deren Beauskunftung.

Zu Absatz 5:

Ein Akteneinsichtsrecht der anfragenden Person ist nur im Ausnahmefall erforderlich. Das Akteneinsichtsrecht der anfragenden Person muss aus den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen beschränkt oder abgelehnt werden, z. B. um den Datenschutz der anderen an der Sicherheitsüberprüfung beteiligten Personen zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen für die Referenzpersonen, denen absolute Vertraulichkeit ihrer Auskünfte zur betroffenen und/oder einbezogenen Person zugesichert wurde.

Zu § 27 (Anwendungsbereich, entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils):

§ 27 regelt die verschiedenen Anwendungsfälle für Personen, die in einer nicht öffentlichen Stelle in Niedersachsen beschäftigt sind und Zugang zu Verschlussachen bekommen oder im Sabotageschutz beschäftigt werden sollen.

Zu § 28 (Zuständigkeiten):

Zu Absatz 5:

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Pflicht der nicht öffentlichen Stelle, eine oder einen Sicherheitsbevollmächtigten und eine Stellvertretung zu bestellen, da diese einen Teil der Aufgaben der zuständigen Stelle übernimmt.

Durch die Trennung der Aufgaben nach diesem Gesetz von der Personalverwaltung und der Schaffung einer oder eines Sicherheitsbevollmächtigten wird der Schutz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vor personalrechtlichen Konsequenzen der nicht öffentlichen Stelle durch die Angaben in der Sicherheitserklärung gewährleistet. Weitere Interessenkollisionen werden wie bei den in öffentlichen Stellen beschäftigten Personen (siehe § 6 Abs. 3) durch die personelle und organisatorische Trennung von der oder dem Datenschutzbeauftragten, der Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung und der Ansprechperson für Suchtangelegenheiten vermieden.

Ausnahmen von diesem Prinzip dürfen nur zugelassen werden, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, die ihr bekannt gewordenen Informationen nur für den in der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck zu verwenden.

Zu § 29 (Unterrichtung, Zustimmung, Mitwirkungspflicht, Sicherheitserklärung, Verfahren nach Abgabe der Sicherheitserklärung):

In § 29 ist die Aufgabenverteilung zwischen der nicht öffentlichen Stelle und der zuständigen Stelle im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung geregelt. Da die zuständige Stelle auch in diesem Verfahren die Entscheidung über die Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person trifft, sind ihr die Verfahrensschritte, die ihr eine Entscheidung möglich machen, vorbehalten, z. B. die Befragung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 oder das Gespräch über die Sicherheitserklärung.

Zu § 31 (Nachträgliche Einbeziehung, Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung, Wiederholungsüberprüfung):

Zu Absatz 2 Satz 4:

Es wurde normiert, dass bei nicht öffentlichen Stellen im Rahmen einer Aktualisierung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Anfrage an das Bundeskriminalamt und unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze,
- Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Diese Sonderregelung für den nicht öffentlichen Bereich ist notwendig, weil bei nicht im öffentlichen Dienst Beschäftigten weder die nicht öffentliche Stelle noch die zuständige Stelle über Strafverfahren von Amts wegen unterrichtet wird. Sofern die genannten Abfragen nicht im Rahmen der Aktualisierung durchgeführt werden würden, würden entsprechende Erkenntnisse ansonsten erst bei einer Wiederholungsüberprüfung nach zehn Jahren bekannt werden.

Zu § 33 (Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle, Datenverarbeitung):

Um den Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass die nicht öffentliche Stelle eine eigene Sicherheitsakte führt, die getrennt ist von der Sicherheitsakte der zuständigen Stelle und selbstverständlich von der Personalakte. Im Gegensatz zur Sicherheitsakte der zuständigen Stelle wird die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben, da interne Angelegenheiten des Unternehmens, die sich möglicherweise aus der Sicherheitsakte ergeben, dem neuen Arbeitgeber nicht bekannt werden sollen. Die Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes ist ausgeschlossen, da in diesem Gesetz nur die Archivierung von Schriftgut niedersächsischer Behörden geregelt ist.

Zu § 34 (Reisebeschränkungen):

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nds. SÜG a. F. legt keinen konkreten Zeitraum dafür fest, wie lange die Reisebeschränkung nach Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit andauert. Die neu geschaffene Regelung konkretisiert diesen Zeitraum und schränkt den Ermessensspielraum der zuständigen Stelle zugunsten einer Rechtsverbindlichkeit und -klarheit ein. Der gewählte Zeitraum von drei Jahren ist das Ergebnis einer Abwägung der Geheimhaltungsinteressen des Landes Niedersachsen und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf der einen Seite gegenüber den Individualinteressen der ausscheidenden Beschäftigten auf der anderen Seite. Diese Frist entspricht der bisher ausgeübten Praxis.

Zu Absatz 2:

Die neue Regelung eröffnet der zuständigen Stelle die Möglichkeit, die Reise in einen Staat, für den besondere Sicherheitsregelungen gelten, nicht gänzlich zu versagen, sondern regional beschränkt zuzulassen. Die Benehmensherstellung mit der mitwirkenden Behörde gewährleistet ein einheitliches Schutzniveau bei der Anwendung des Gesetzes.

Die Versagung kann erfolgen, wenn eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit oder Anhaltspunkte vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung der betroffenen Person durch ausländische Sicherheits- oder Nachrichtendienste erwarten lassen.

Die Ergänzung in Bezug auf die ausländischen Sicherheitsdienste trägt der Tatsache Rechnung, dass in ausländischen Staaten Behörden auch doppelunktional organisiert sein können, das heißt, dass sicherheits- und nachrichtendienstliche Aufgaben nicht getrennt wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird eine Unterrichtungspflicht bei Anhaltspunkten für eventuelle Kontaktaufnahmen durch fremde Mächte eingeführt. Die Unterrichtungspflicht dient dazu, im Fall einer Ansprache durch fremde Nachrichtendienste eine Bewertung des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos vornehmen zu können. Außerdem wird die Verfassungsschutzbehörde in die Lage versetzt, Arbeitsweisen fremder Nachrichtendienste zu erkennen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Zu § 35 (Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des § 27 Nds. SÜG a. F. war erforderlich, da sich die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes geändert haben. Der Erste Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung, da dieser ausschließlich ergänzende Vorschriften zur Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält. Die Europäische Union besitzt aber keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit. Dies betrifft u. a. auch die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörde der Länder sowie den Bereich der Sicherheitsüberprüfungsgesetze (s. BT-Drs. 18/11325, S. 79). Das anzuwendende Datenschutzrecht richtet sich demnach nach nationalen oder landesrechtlichen Regelungen.

Zu Absatz 2:

Eine erweiterte Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung gemäß § 2 Nr. 2 Buchst. c NDSG ist ebenfalls nicht gegeben. Diese Regelung gilt nur für den Fall, dass die Datenverarbeitung für eine nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Tätigkeit durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt wird. Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz mit seinen Regelungen zum Datenschutz in Verbindung mit den entsprechend für anwendbar erklärten Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bildet ein abgeschlossenes bereichsspezifisches Datenschutzregime, welches die Anwendung des § 2 Nr. 2 Buchst. c NDSG ausschließt.

Der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist auf den Anwendungsbereich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates beschränkt. Er gilt gemäß § 23 Abs. 1 NDSG u. a. für die öffentlichen Stellen, die zum Schutz vor und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit personenbezogene Daten verarbeiten. Einige der dort getroffenen Regelungen sind aber auch im besonderen Aufgabenbereich des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes entsprechend anzuwenden, um zusammen mit den bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Die Einbeziehung der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 3 erfolgt insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Datenschutzterminologie und Datenschutzgrundsätze. Gemäß § 35 Abs. 2 sind weiter entsprechend anwendbar:

§ 27 NDSG (Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen)

§ 29 NDSG (Automatisierte Entscheidungsfindung)

§ 32 NDSG (Gewährleistung des Datenschutzes bei Übermittlung oder sonstiger Bereitstellung)

§ 33 Abs. 1 bis 5 NDSG (Einwilligung)

§ 34 NDSG (Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit)

§ 35 Abs. 1 NDSG (Anforderungen bei der automatisierten Datenverarbeitung)

§ 36 NDSG (Datengeheimnis)

§ 37 NDSG (Verarbeitung auf Weisung)

§ 38 NDSG (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

§ 39 NDSG (Datenschutz-Folgenabschätzung)

§ 40 NDSG (vorherige Anhörung der Aufsichtsbehörde)

§ 45 NDSG (Auftragsverarbeitung)

Die Anwendung des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NDSG ist ausgeschlossen, weil die Herkunft der Daten in der Regel vertraulich ist und der zu beauskunftenden Person nicht bekannt gegeben werden darf. Den Referenz- und Auskunftspersonen wird absolute Vertraulichkeit über den Gesprächsinhalt zugesagt. Da diese Gespräche auf Freiwilligkeit beruhen, ist die offene und ehrliche Gesprächsführung nur zu erreichen, wenn diese Zusicherung erfolgt. Daher ist die Ablehnung, die Herkunft der Daten zu beauskunften, die Regel und fällt nicht unter die Ausnahmetatbestände über die Ablehnung der Auskunftserteilung, die in § 26 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Nds. SÜG geregelt sind.

§ 53 NDSG (Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person)

§ 54 NDSG (Schadensersatz)

§ 55 NDSG (Anrufung der Aufsichtsbehörde)

§ 58 NDSG (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)

§ 59 NDSG (Ordnungswidrigkeiten)

§ 60 NDSG (Straftaten).

Zu § 36 (Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 definieren die Rechte der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen sowie jeder Person, die meint, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ersetzt die Regelung aus § 24 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes alter Fassung, der auch für die Länder galt. Dort wurde der betroffenen Person aufgrund der Höchstpersönlichkeit der gespeicherten Daten ein Widerspruchsrecht gegen deren Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen eingeräumt. § 24 ist nicht mehr in die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes aufgenommen worden. Der Bund hat in seinem Sicherheitsüberprüfungsgesetz eine entsprechende Regelung für den Bereich seiner Gesetzgebungskompetenz getroffen. Daher ist es erforderlich, das Widerspruchsrecht in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 37 (Verordnungsermächtigung):

Zu den Nummern 3 und 4:

In Nummer 4 erhält die Landesregierung die Befugnis, die bisherige Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen neu als Verordnung zu regeln. Um der Bedeutung des materiellen Geheimschutzes gerecht zu werden, wurden seine Grundsätze in dieses Gesetz mit aufgenommen. Auch die weiteren Einzelheiten zum materiellen Geheimschutz, inklusive der Einzelheiten zu den Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten, haben eine so große Relevanz, dass sie nicht nur in Verwaltungsvorschriften in Form eines Runderlasses geregelt werden können. Stattdessen ist dafür eine Verordnung als untergesetzliche Regelung erforderlich. Bis zum Erlass der o. g. Verordnung gilt die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen weiter.

Diese auf dieser Ermächtigung beruhende Verschlussachenverordnung gilt nicht für den Landtag, weil dies mit der verfassungsrechtlich gewährten Geschäftsordnungsautonomie des Landtages aus Artikel 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar wäre.

Zu § 38 (Übergangsvorschriften):

Die Vorschrift stellt die Gültigkeit aller nach altem Recht eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen sowie abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen, Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen fest. Eine Anpassung der Sicherheitsüberprüfungen auf das aktuelle Schutzniveau erfolgt schrittweise im Rahmen der Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen.